

# Vereins-Anzeiger

Organ des

## Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

sowie der freien eingeschriebenen Hilfskasse Nr. 71 vorstehender Gewerbe.

Nr. 25

Erscheint alle Sonnabende.  
Abonnementpreis M. 1.50 pro Quartal.  
Redaktion und Expedition: Hamburg 25,  
Glaus Grothstraße 1. Fernspr. 6, 8248.

Hamburg,  
Sonnabend, 21. Juni 1913.

Anzeigen kosten die fünfgepaltene Non-  
parallele Zeile oder deren Raum 50 Pfg.  
(der Betrag ist stets v o r h e r einzufenden).  
Verbandsanzeigen kosten 25 Pfg. die Zeile.

27. Jahrg.

### Nach dem Kampfe.

Das hervorragendste Merkmal nach dem nun eigentlich beendeten Kampfe ist noch der Abfall des Gaues Rheinland-Westfalen vom Arbeitgeberverband. — „Es bleibt alles beim Alten!“ so prangt es in großen Lettern am Kopfe der neuesten „Westdeutschen Maler-Zeitung“. Diese wenigen Worte verraten nicht nur eine erstaunliche Abgebrühtheit, sondern auch eine mit bestimmter Absicht ausgesprochene Verhöhnung des Gesamt-Arbeitgeberverbandes, der durch seinen Vorstand den Gau Rheinland am 30. Mai erneut verpflichtete, die Schiedsprüche anzunehmen und nun erleben muß, daß alles beim Alten bleibt. Die rheinland-westfälischen Unternehmer haben, angespornt durch ihre Verbandsleitung, am 11. Juni erneut gegen die Annahme des Reichstarifvertrages gestimmt. Der winzige Rückblick vom Standpunkt derer, die diesen Beschluß zu bedauern haben, ist, daß die westdeutschen Scharfmacher es offenkundig eingestehen, daß ihnen die ganze Geschichte doch recht peinlich ist, daß sie wohl gern zurück möchten, aber, sei es aus Eigensinn, aus persönlich egoistischen Gründen, oder weil man die einmal getriebenen Geister nicht mehr bannen kann, dazu nicht imstande oder nicht so ohne weiteres willens ist. Anstatt nämlich offen einzugehen, daß man aus bestimmter Ueberzeugung oder aus runder heraus erklärten Gründen die Disziplinosigkeit betreibt, ist erst an der Art der in den andern Gauen vorgenommenen Abstimmung herumgestänkelt worden und nun, nachdem man mit diesem Einwand böse hereingefallen ist, greifen die zu jedem Tarif- und Vertrauensbruch en gros fähigen Herren zu dem elenden Mittel, die Schuld auf andre, auf die Gehilfen zu schieben. Jetzt sollen unsere Hamburger Kollegen daran schuld sein, daß die rheinländischen Unternehmer Tarifbruch begehen, weil sie sich gegen Tarifbrüche, fortgesetzte Schikanen und Provokationen in Hamburg wehren. Und da will es denn die Fronte des Schicksals, daß das Rheinland gewissermaßen aus Solidarität Tarifbruch begeht, während in Hamburg schon tagelang von den Vertretern des Arbeitgeberverbandes mit den Organisationsvertretern der „tarifbrüchigen“ Hamburger Gehilfen verhandelt wird.

Die tendenziöse Ausrede wird in ihrer ganzen jämmerlichkeit aber auch von einem Bruderorgan der „Westdeutschen“ vom „Maler“, dem Organ des Gaues Mittel- und Ostdeutschlands, wie folgt beleuchtet:

Die Disziplinosigkeit des Gaues II sucht dieser in seinem Organ, der „Westdeutschen Maler-Zeitung“, mit dem Hinweis auf das Verhalten der Gehilfen zu rechtfertigen, die an verschiedenen Plätzen des Gau I die Arbeit noch nicht wieder aufgenommen haben. Diese vollständig mißlungene Rechtfertigung läßt aber keinen Zweifel darüber bestehen, daß der Gau II sich auf dem Wege der Sonderbündelei befindet. Auch das Zirkular, mit dem die Gauleitung unterm 21. Mai ihre Mitglieder zur Nichtanerkennung des Reichstarifvertrages aufgefordert hat, läßt dieses Vorgehen zur Genüge erkennen.

Bereits in seiner vorhergegangenen Nummer hatte „Der Maler“ das Vorgehen der Meister im Gau II Quertreiberei genannt und als einen Schandfleck bezeichnet, den das Rheinland auf den Hauptverband geladen habe. Daran, daß damit der Maler das Rind beim rechten Namen genannt hat, ändert es nichts, daß der Gauvorsitzende Mitteldeutschlands, wie die „Westdeutsche“ jetzt triumphierend zu melden weiß, die Feststellung der Wahrheit in seinem eigenen Organ „auf das schärfste gemißbilligt hat“. Denn daß Herr Köhler kurz nach dieser Verherrlichung der Unmoral eines Tarifbruches in seinem Organ von neuem genau wieder schreibt, was er soeben „auf das schärfste gemißbilligt“ hat, zeugt doch davon, daß er sich nach der Abschüttelung, die er seinem Organ zuteil werden ließ, die Sache sofort wieder anders überlegt und sich, als er die sauren Ausflüchte in der „Westdeutschen“ las, nur wieder zu der neuesten Auffassung seiner Zeitung bekannte.

Der Gesamt-Arbeitgeberverband steht dem Disziplinbruch des Gaues II völlig ratlos gegenüber, ja er muß sich, wie oben dargelegt, auch noch verhöhnen lassen. Unsere Kollegen des Rheinlandes aber werden so oder auch anders zu korporativ geregelten Arbeitsverhältnissen kommen, wie sie diese mit Fug und Recht zu fordern haben. Vielleicht ändern sie auch die bisher noch eingehaltene Taktik, was sicher die rheinländischen Scharfmacher nicht beruhigen wird, denn es gibt viele Möglichkeiten, ihnen gefährlich zu werden, wenn sie es nun einmal zum offenen Bruche haben kommen lassen. Zudem ist die Bewegung in den meisten Städten des Rheinlandes so wie so schon praktisch erledigt, nachdem eine große Zahl unserer Kollegen unter unserm Sonder-tarif arbeitet und die andern zum größten Teil die ihnen zustehende Lohnerhöhung schon längst bezahlt bekommen. Die ausstehende Anerkennung des Reichstarifvertrages durch die Arbeitgeber ist fast nur noch eine Formsache, die ihre Spitze mehr gegen den Arbeitgeberverband und in diesem gegen eine ganz gewisse Stelle, als gegen unsere Kollegen richtet. Und wir sind überzeugt, die Herren Scharfmacher im Rheinland werden bald genug den Abschluß eines Tarifvertrages wünschen und zwar früher als unsere Kollegen unter den jetzigen Verhältnissen danach zu drängen besondere Ursache haben, wenngleich wir auch die Aufhebung der Disziplinosigkeit des Gau II zu fordern haben und dies durchzusetzen uns zur rechten Zeit kräftigt bemühen werden.

Von Hamburg wurde schon erwähnt, daß dort Verhandlungen im Gange sind. Wir verweisen darüber auf einen Bericht unserer Hamburger Filiale.

Im allgemeinen geht die weitere Erledigung der örtlichen Differenzen in den Ortstarif- oder besonderen Einigungsämtern nur langsam weiter. Teils machen die Arbeitgeber direkte Schwierigkeiten und suchen um die Auberäumung von Sitzungen herumzukommen. Wegen Erledigung der Ziffer 4 besteht die bisherige Obstruktion, während die allgemeine Lohnerhöhung in einer Reihe Städte ohne weiteres gezahlt wird. Wo es nicht geschieht, greifen die Kollegen zumeist zu dem Mittel, sich um einen Arbeitgeber zu bemühen, der es für richtig hält, die ihm auferlegte moralische Pflicht zu erfüllen.

Groß ist auch nach wie vor die Bestürzung der Meister, daß jetzt mancher unserer Kollegen dort Arbeit sucht, wo laut Sonder-tarif, den der Arbeitgeberverband beikanntlich unbedingt aufrecht erhalten wissen will, höhere Löhne gezahlt werden. Man sieht dann immer gleich das Gespenst einer Sperre der Verbandsmeister aufsteigen und möchte die erst ausgesperrten Gehilfen wieder in ihre alten Arbeitsverhältnisse zurückhaben.

Inzwischen haben wir erneut gegen das Verhalten der Arbeitgeber in Rheinland-Westfalen und Hamburg sowie in Fragen der Ziffer 4, der allgemeinen Lohnerhöhung u. a. bei dem Zentralschiedsgericht Verwahrung eingelegt, damit über die eigentliche Sachlage keine Legenden entstehen und eine Regelung der Gesamtverhältnisse baldigst erfolgt.

### Anträge zur Generalversammlung.

Wenn die in der Nr. vom 7. Juni veröffentlichten Anträge auch nicht so zahlreich sind wie die, die der Münchener Generalversammlung unterbreitet waren, so brauchen wir das nicht zu bedauern, denn den Vertretern unseres Verbandes wird es deshalb schon aus der ereignisreichen Situation der letzten bedeutungsvollen Monate heraus nicht an den nötigen Anregungen und genügenden Beratungsstoff fehlen.

Unter den gestellten Anträgen finden wir wieder eine Anzahl „alte Bekannte“, die schon auf den früheren Generalversammlungen keine Gnade gespart haben und auch wohl diesmal nicht berücksichtigt werden können. Die meisten Anträge sind unter Zugrundelegung der örtlichen Verhältnisse gestellt und müssen demgemäß auch bewertet werden. Es soll daher auch nicht unsere Aufgabe sein, des näheren auf die einzelnen Anträge einzugehen, sondern nur solche wollen wir hervorheben,

die von allgemeiner oder grundlegender Bedeutung für unsere Organisation sind. Selbstverständlich kann dies auch nur in engerem Rahmen geschehen, da wir es als eine große Entlastung der Generalversammlung betrachten, daß die gewählte Statutenberatungskommission bereits vor der Tagung in Funktion tritt.

Das weitgehendste Interesse unter allen Anträgen beansprucht die Vorlage des Verbandsvorstandes zur Erwerbslosenunterstützung. Sie greift in die gesamten Unterstützungs-einrichtungen des Verbandes ein und beabsichtigt eine grundlegende Aenderung, hauptsächlich im Aufbau des Krankengeldzuschusses. Die dringende Notwendigkeit hierzu liegt vor, da sich herausgestellt hat, daß verschiedene Bestimmungen des Reglements eine Aenderung erfahren müssen; besonders betrifft dies den § 5 des Reglements der erweiterten Krankenunterstützung und den Punkt Karenzzeit, bei denen sich erhebliche Mißstände gezeigt haben. Die Steigerung der Unterstützung bei Krankheitsfällen ist von Jahr zu Jahr selbst in der ersten Klasse eine sehr beträchtliche gewesen; allein im Jahre 1912 waren 14112 Mitglieder 263 470 Tage erwerbsunfähig krank und bezogen 328 378.45 M. Unterstützung. Auch die nachstehende Zusammenstellung zeigt, wie gegenüber der Mitgliederzahl die Steigerung für Krankenunterstützung sich entwickelt hat:

Ver- schäfts- jahr	Mitglieder- zahl	Steigerung Proz.	Kranken- unterstützung	Steigerung Proz.
1906	36626	24,5	59 525.70	16,0
1907	39009	6,5	86 821.25	45,8
1908	39485	1,2	99 842.40	14,9
1909	39201	- 0,7	107 869.15	8,0
1910	42692	8,9	112 891.25	4,2
1911	45326	7,6	127 802.25	13,2
1912	51620	8,9	328 413.65	157,2

Die mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Malergewerbes und der ungünstige Gesundheitszustand der Kollegenschaft prägen sich nur allzu deutlich in diesen Zahlen aus. So bedauerlich auch diese Zustände sind, in dem Entwurf des Verbandsvorstandes mußte diese Tatsache in der Steigerung der Unterstützungssätze berücksichtigt werden. Auf gerechterer Grundlage aufgebaut, ist nun Vorfrage getroffen, daß der Anspruch der Mitglieder nur dann mit der Dauer der Mitgliedschaft steigt, je nachdem sie Unterstützung bezogen haben oder nicht. Es liegt auch im Interesse einer gesunden Finanzwirtschaft, bei einem vollkommen neuen Aufbau unseres Unterstützungswezens die Berechnung der Unterstützung in den drei Beitragsklassen nach einem einheitlichen System zu regeln. Manches beachtenswerte Material können unsere Kollegen aus dem soeben herausgegebenen Jahresbericht des Vorstandes für 1912 zu dieser Frage schöpfen.

In logischem Zusammenhang mit dem Vorschlag der Erwerbslosenunterstützung steht dann der weitere Antrag des Vorstandes über Beitrag und Beitragsbefreiung an Stelle des bisherigen § 5 im Statut. Mit der Erweiterung unserer Unterstützungs-einrichtungen durch die Arbeitslosenunterstützung werden an die Leistung der Hauptklasse erneut hohe Ansprüche gestellt, die durch eine notwendige Regulierung des Wochenbeitrags ausgeglichen werden müssen. Dabei dürfen wir nie außer acht lassen, daß der Kampffonds unserer Organisation nie groß genug sein kann, da das Hauptbestreben unseres Verbandes auf die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Kollegenschaft gerichtet ist. Alle Maßnahmen und Vorbereitungen zu diesem Zweck liegen deshalb im ureigensten Interesse der Verbandsmitglieder, und niemand wird dagegen auftreten, wo es gilt, unsere Organisation weiter zu stärken und schlagfertig zu halten gegen alle Uebergriffe des Unternehmertums. Dieser Gedanke war es in erster Linie, der den Verbandsvorstand leitete bei der Aufstellung dieses Antrages; wir wollen hoffen, daß er auch auf der Generalversammlung in Rücksicht auf die Tendenz der Stärkung der Hauptklasse vortraltet.

Die Anträge von Freiburg und Forst werden in Anbetracht der gesamten Situation „allein auf weiter Fern“ stehen bleiben. Auch den beiden Anträgen auf Einheitsbeitrag wird die Generalversammlung nicht entsprechen können, durch die drei Beitragsklassen, die der Vorstand für die Sommer- und Winterwochen empfiehlt, wird den Kollegen besser Gelegenheit gegeben, die ihren Verhältnissen entsprechende Klasse auszuwählen.

Die meisten Anträge liegen vor zum Kapitel Streitreglement. Das ist erklärlich, indem gerade der diesjährige Tarifkampf auf verschiedene Mängel des bisherigen Reglements aufmerksam gemacht hat. Der Vorstand hat in seinen Anträgen hierzu verschiedenen Bestimmungen eine präzisere Fassung gegeben und vorgeschlagen, daß den Vorschriften auch entsprochen werden muß. Die Einführung einer zweitägigen Karenzzeit bei allen genehmigten Streiks und Aussperrungen wird nicht umgangen werden können, die Notwendigkeit hat sich in der Verichtszeit aufs deutlichste ergeben. Daß bei größeren Kämpfen Vorstand und Beirat eine besondere Vorzeit beschließen können, dies Recht wird die Generalversammlung den beiden Körperschaften sicherlich auch zugesprochen und damit zugleich dem Antrag Stettin in befriedigender Weise entsprochen sein. Ueber den Antrag des Vorstandes, daß über die Annahme oder Ablehnung des Resultats einer über das ganze Land general geführten Bewegung eine außerordentliche Generalversammlung entscheiden soll, dürften wenig Worte zu verlieren sein. Die diesjährige Bewegung und das zweimahlige Tagen einer außerordentlichen Generalversammlung sind Beispiele dafür, wie in kritischen Zeiten auf schnellstem Wege gehandelt werden muß. Daß in solchen Situationen auch der praktischste Weg vorzuziehen ist, wird man anerkennen: die höchste Instanz des Verbandes ist die Generalversammlung, und gerade sie mußte vor drei Jahren trotzdem noch endgültig Stellung nehmen, wiewohl das Resultat der Tarifverhandlungen den Mitgliedern bereits durch Urabstimmung unterbreitet worden war.

Wenige Anträge befürworten höhere Unterstützungsätze: selbstverständlich bedingen höhere Unterstützungen entsprechend höhere Beiträge, was gerade letzteres vermüssen wir bei den Antragstellern. Ausgesprochen oder freisprechend Mitgliedern während der Zeit einer militärischen Übung die Unterstützung zu gewähren, davon müssen wir abstrahieren. Auch die Einführung einer stufenweisen Streitunterstützung können wir nicht empfehlen, ebenso halten wir es nicht für empfehlenswert, den verheirateten und ledigen Mitgliedern die gleiche Unterstützung zu zahlen. Der Antrag Gera zu § 9 wird jedenfalls keine Aussicht auf Annahme haben. Die besondere Liebdenwürdigkeit, die die Anträge Chemnitz und Wilhelmshaven zu § 8 in sich einschließen, dürfte von der Generalversammlung ebenfalls richtig eingeschätzt werden. Die Abänderung des § 11 und die Aufhebung der Nebenunterstützung für Streikende haben sich als notwendig erwiesen, nachdem besonders die letzten Kämpfe hinreichend Material dafür erbracht haben.

Den Antrag Jena zum Reglement für Sterbegeld, daß „die Hauptkasse die Beerdigungskosten für Kollegen zu übernehmen hat, die gegen Todesfall anderweitig nicht versichert sind“, können wir in keiner Hinsicht empfehlen. Der Zweck der Unterstützung bei Todesfällen durch den Verband ist doch der, die Angehörigen verstorbenen Mitglieder bei Sterbefällen in der dann gewöhnlich eintretenden Notlage zu unterstützen. Für uns, die Grundlage dieses Unterstützungsprinzips auf ein anderes Glied zu schieben. Durch den Antrag des Vorstandes auf Einführung einer Umzugunterstützung dürfte der vorliegende beiden Anträgen entgegengekommen sein.

Der Antrag Gera, für Lehrlinge ein Eintrittsgeld von 25 Fig. und die Erhebung eines wöchentlichen Beitrags von 10 Fig. festzusetzen, ist voranz, daß für zehnjährigen Lehrlinge eine Lehrlingsklasse errichtet wird. Hierzu ist noch keine Stellung genommen worden; auch dürfte es der Frage geprüft werden, ob überhaupt eine derartige Konzeption für die Einrichtung einer Lehrlingsklasse vorliegt. In den Bestimmungen des Statuts zur Filialverwaltung haben sich einige Stellen bewahrt gemacht, die nun die neuen Anträge des Vorstandes betreffen werden. Die Anträge von Hannover und Jena sind a. H. beabsichtigten zum Teil das gleiche. Insbesondere den größten Filialen, z. B. Berlin, in den anderen Zentralvereinen mehr Bewegungsfreiheit gegeben werden soll, bedarf noch der näheren Berücksichtigung. Auch den Anträgen auf Teilung, resp. Abgrenzung von Agitationsbezirken wird die Generalversammlung nicht so ohne weiteres beipflichten können.

In der Zusammenfassung der Hauptverwaltung besteht die Aufgabe des Vorstandes eine Abänderung vorzunehmen, wie sie oben im letzten Teil anderen Gewerkschaften im Jahre 1912 der Organisation und zur klärteren Handhabung der Hauptverwaltung vorgenommen wurde. Durch die Einführung eines neuen Statuts, der in allen wichtigen Abschnitten bei Änderungen von technischen Maßnahmen und des Statuts der Gewerkschaften gemeinsam mit Vertretern der Gewerkschaften zu treffen hat, und wesent-

liche Aufgaben, die früher dem Vorstandsvorstand überantwortet waren, auf diese neue Körperschaft übergegangen. Und da nach einem weiteren Antrag des Vorstandes nicht mehr allein der Obmann des Ausschusses den Beiratsitzungen beizuhören soll, sondern sämtliche, nicht angeordnete Mitglieder des Ausschusses, ist die vorgeschlagene Neugestaltung des Vorstandes und die Herabsetzung der Mitgliederzahl vom Vorstand und Ausschuss von je 11 auf je 7 als eine den praktischen Verhältnissen angepaßte Verbesserung in den Verbandsangelegenheiten anzusehen, der auch die Generalversammlung nicht entgegenstehen wird. Ebenso bedarf die Gehaltskala einer Reform, nachdem diese seit 1907, für einen Teil der Angestellten seit 1903, in Kraft ist und nun mit den inzwischen eingetretenen Verhältnissen in Einklang gebracht werden muß. In dieser Frage brauchen wir nicht weitere Worte zu verlieren, da die Organisation ihren Angestellten gegenüber verpflichtet ist, aus den verschiedensten Gründen ein luter Arbeitgeber zu sein.

Unter den Anträgen zum Vereinsorgan ist der auf die Herausgabe einer monatlichen fachtechnischen Zeitschrift der weitgehendste. So oft bisher auch die Generalversammlungen unseres Verbandes sich mit dieser Frage zu beschäftigen hatten, Gegenliebe konnten sie ihr nicht beibringen. Da bei dieser Frage außer sonstigen Faktoren vor allem auch die Finanzfrage ins Gewicht fällt, wird ein weiteres Eingehen der Generalversammlung auf diese Anträge nötig sein.

In Hinsicht auf die weitere Entwicklung und Ausgestaltung unserer größerer Filialen dürfte die neue Stala des Vorstandes auf keinen Widerstand der Delegierten stoßen; die Anträge von Pagen und Oldenburg zu Absatz 3 dieses Passus sind viel zu weitgehend und können nicht zur Annahme empfohlen werden. Seitdem die Angestellten der Filialen von der Hauptkasse aus übernommen worden sind, erscheinen zu jeder Generalversammlung pünktlich wie das Mädchen aus der Fremde einige Anträge, daß Kollegen alle zwei Jahre sich einer Neuwahl zu unterziehen haben. Selbstverständlich soll das in Wahrung des demokratischen Prinzips erfolgen. Darum der Vorstand zu dem jetzigen Zustand gebrängt wurde, ist des öfteren hervorgehoben worden, die Generalversammlung hat ja auch die Gründe gewürdigt und sie wiederholt anerkannt.

Bei Urabstimmung über Annahme oder Ablehnung von Schiedssprüchen resp. Verhandlungsergebnissen haben wir uns schon oben kurz geäußert. Wir wollen die Bedeutung dieser demokratischen Einrichtung nicht verkennen, möchten aber auch auf Schattenseiten hinweisen, die damit verbunden sind. Charakteristisch ist, wie von zwei Filialen beantragt wird, daß über alle Fragen von tief einschneidender Bedeutung die Kollegenschaft durch Urabstimmung zu befragen ist. Welche Fragen von „tief einschneidender“ Bedeutung sind, darüber kann man geteilter Meinung sein. Drei Filialen geben nun ihre Meinung dahin kund, daß sogar jede Beitragserhöhung der Urabstimmung unterbreitet werden müsse. Wir gehen wohl nicht zu weit, wenn wir sagen: Wenn die Beitragserhöhung jedesmal einer Urabstimmung hätte unterbreitet werden müssen, würden wir mit unserer Organisation wohl noch auf derselben Stufe stehen wie vor zwanzig Jahren.

Einige Anträge liegen auch zum Tarifvertrag vor, über die wir uns dahin äußern wollen: die Anträge von Gera, Forst und Kolberg müssen abgelehnt werden; zu den beiden übrigen ist zu sagen, daß nicht wir allein zu bestimmen haben.

Unter den „besonderen Anträgen“ sind die hervorzuheben, die den Vorstand beantragen wollen, zwecks Verschmelzung mit dem Bauarbeiterverband oder mit dem Glas- und Tapeziererverband die nötigen Schritte einzuleiten. Wenn wir auch nicht die Ansicht teilen, daß durch die Konzentrationsbewegung der deutschen Gewerkschaften deren Stoffkraft geschwächt werde, bedarf die Verwirklichung dieses Schrittes noch einer sehr eingehenden Prüfung. Natürlich könnte, wenn die Frage einmal reif sein sollte, nur der Deutsche Bauarbeiterverband in Betracht kommen.

Mit diesem kurzen Streifzug durch die der Generalversammlung unterbreiteten Anträge wollen wir unsere Betrachtung beenden. Es sollten damit nur einige Anregungen gegeben und angedeutet sein, wie wir uns zu einem Teil der wichtigsten Anträge stellen.

### Die Volksversicherung.

Die Reform der Volksversicherung durch die „Volksfürsorge“.

#### I.

Die Volksfürsorge will die Volksversicherung ihres kapitalistischen Erwerbscharakters entkleiden: sie will den Versicherten die Versicherung zum Selbstkostenpreise liefern.

In diesen Worten ist das Programm der Volksfürsorge ausgesprochen; seine Durchführung erstreckt sich auf alle zur Lebensversicherung des Volks gehörenden Gebiete: die Reform kommt zum Ausdruck in dem gesamten Aufbau der Volksfürsorge, in den Arten der Versicherung, ihren Grundlagen und vor allem in den Versicherungsbedingungen.

Die Gründung erfolgt auf Veranlassung der Gewerkschaften und Genossenschaften. Aus Vertretern dieser Körperschaften werden paritätisch die Organe derselben, der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Generalversam-

lung gebildet. Die Gewerkschaften und Genossenschaften werden nicht den geringsten materiellen Vorteil durch die Volksfürsorge haben; das Aktienkapital von 1 Million Mark ist durch die Vertreter der gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Institutionen in bar eingezahlt worden. Die Verzinsung desselben ist durch den Gesellschaftsvertrag auf 4 Proz. beschränkt. Um das Aktienkapital in den ersten Jahren infolge der hohen Einrichtungskosten und durch etwaige Verluste aus anormaler Sterblichkeit nicht zu gefährden, ist von den gewerkschaftlichen und genossenschaftlichen Institutionen ein unberzinslicher Organisationsfonds in der Höhe von 200 000 M. eingezahlt worden, welcher in demselben Maße zurückgezahlt wird, in dem der Reservefonds anwächst. Für Erfüllung der vertragsmäßigen Leistungen der Volksfürsorge ist dem Versicherten mithin jede nur denkbare Garantie geboten. Bei dem Charakter der Volksfürsorge ist es selbstverständlich, daß sie keine hohen Direktorengelöhner, keine Funktionen an Vorstand und Aufsichtsrat und keine Dividenden an ihre Aktionäre zahlen wird.

Die Volksfürsorge ist ein gemeinnütziges Volksunternehmen; sie beschränkt sich nicht auf den Abschluß von Versicherungen in Gewerkschafts- und Genossenschaftskreisen; sie wird Versicherungen in allen Kreisen der Bevölkerung, ob gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisiert oder nicht, abschließen.

Die Versicherungen der Volksfürsorge sind grundsätzlich nach zwei Arten geschieden: in Kapitalversicherungen mit festen Halbmontatsprämien und in Sparversicherungen, bei welchen der Versicherte einzahlen kann, wann, wo und wieviel er will und die Versicherungssumme entsprechend den geleisteten Einzahlungen wächst. Ergänzend zur Sparversicherung tritt die Risikoversicherung, bei welcher durch eine einmalige Jahresprämie oder Entrichtung derselben in 24 Halbmontatsraten eine bestimmte größere Summe von vornherein versichert werden kann.

Bei den Kapitalversicherungen sind die Versicherten am Gewinn der Volksfürsorge beteiligt. Der Bilanzmäßigkeit auf die einzelnen Versicherungen entfallende Gewinnanteil wird den Versicherten am Schlusse des nächsten nach dem Gewinnjahre beginnenden Versicherungsjahrs gutgeschrieben und mit 3 1/2 Proz. Zinssatz von der Guthschreibung an mit der zuerst fälligen Versicherungsleistung ausbezahlt.

Da dem Jahresüberschusse lediglich die Summe zur Bildung des gesetzlichen Reservefonds, eines Kriegereservefonds sowie 5 bis 10 Proz. zur Bildung besonderer Reserven und die Summe zur vierprozentigen Verzinsung des Aktienkapitals entnommen und aus demselben keine Zinshöhen und Dividenden gezahlt werden, ist die Frage nach der Höhe der Prämien und der Versicherungssummen an sich belanglos. Jeder Versicherte ist an dem Ertrage des Unternehmens genau so beteiligt als ein Geschäftsinhaber an dem Ertrage seines eigenen Geschäfts. Aus dem Jahresüberschusse werden nur die Summen entnommen, die zur weiteren Entwicklung und zur Sicherheit des Geschäfts absolut notwendig sind; den gesamten verbleibenden Ueberschuss erhalten die Versicherten.

Das Interesse der Volksfürsorge ist gleich dem Interesse des Versicherten; je mehr sich die Volksfürsorge entwickelt, desto größer der Jahresüberschuss und desto höher der Gewinnanteil, der dem Versicherten alljährlich zu seiner Versicherungssumme gutgeschrieben wird.

Dieser grundsätzliche Unterschied der Volksfürsorge gegenüber der kapitalistischen Volksversicherung kann nicht scharf genug betont werden; wird er im Volk überall verstanden und akzeptiert, so wird die Volksfürsorge in jedem Versicherten einen Mitarbeiter haben, der in seinem eigenen Interesse unablässig neue Versicherungen für sie zu werben bestrebt sein wird.

Die Kapitalversicherungen sind bei der Volksfürsorge derart kalkuliert, daß mit ihrem längeren Bestehen ein fortgesetzt wachsender Gewinnanteil den Versicherten zu gute kommen muß. Die Grundlage für die Berechnungen der Rettoprämien bildet die Volkssterbetafel von 1891 bis 1900. Da nach dieser Sterbetafel die Sterblichkeitsverhältnisse günstiger sind als nach den von den älteren Lebensversicherungsgesellschaften angewandten alten Sterbetafeln, sind die Prämien bei der Volksfürsorge niedriger resp. deren Versicherungssummen verhältnismäßig höher als bei den alten Gesellschaften.

Die Leistungen einer Versicherungsgesellschaft sind jedoch nicht allein nach der Höhe der in ihren Tarifen angegebenen Versicherungssummen zu beurteilen, sondern, wenn zu diesen, wie bei der Volksfürsorge, die Gewinnbeteiligung der Versicherten tritt, nach dem den Versicherten alljährlich aus dem Jahresüberschusse zugewiesenen Gewinnanteil; außerdem aber auch nach den Bestimmungen über den Verfall, den Rückkaufswert und die Umwandlung von Versicherungen.

Bei den Tarifen der Volksfürsorge kam es zunächst hauptsächlich darauf an, sie so zu gestalten, daß den Bedürfnissen der Versicherungsnehmer in ihren verschiedenartigen Lebens- und Erwerbsverhältnissen Rechnung getragen wurde. Das ist dadurch erreicht, daß vermieden wurde, den Versicherungsnehmer, wie dies von andern Gesellschaften geschieht, auf eine lange Periode, eventuell auf die ganze Zeit seines Lebens, zu binden.

Auch bei der reinen Todesfallversicherung (Tarif I) ist eine abgekürzte Prämienzahlung von längstens 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahren vorgesehen. Der gleiche Grundsatz ist bei allen Tarifen gewahrt, bei der Versicherung auf den Todes- und Erlebensfall (Tarif II), bei welchem das versicherte Kapital beim Tode, spätestens nach Ablauf von 15, 20, 25, 30, 35 und 40 Jahren fällig wird, ebenso bei der abgekürzten Todesfallversicherung mit zehnjähriger Prämienzahlung (Tarif III). Das versicherte Kapital wird bei diesem Tarif beim Tode, spätestens mit vollendetem 65., 60., 55., 50., 45., 40. und 35. Lebensjahre fällig.

Bei der Kinderversicherung (Tarif IV) ist die Prämienzahlung ebenfalls auf eine kürzere Periode als bei andern Gesellschaften, je nach dem Eintrittsalter von 0 bis 6 Jahren, auf 15 resp. 9 Jahre beschränkt.

Die Tarife für die Kapitalversicherungen mit festen Halbmontatsprämien bieten so mannigfache Variationen, daß ein Versicherungsnehmer auf Grund

des Handbuchs, welches die Vertrauenspersonen der Volksfürsorge mit sich führen, in welchem die Gesamtarife nebst den dazu gehörigen Versicherungsbedingungen abgedruckt sind, unklar über den für seine oder die Verhältnisse seiner Familienangehörigen geeigneten Tarif herausfinden wird.

Die Versicherungssumme von 1500 M. ist bekanntlich die höchstzulässige Versicherungssumme bei der sog. kleinen Lebens- oder Volksversicherung, bei welcher eine ärztliche Untersuchung nicht stattfindet.

Zur Gutschrift gelangen die auf einer Prämienkarte geklebten Marken erst dann, sobald sie einen Wert von mindestens 5 M. erlangt haben.

Bei den Sparversicherungen und ebenfalls bei der Risikoversicherung ist eine Gewinnbeteiligung vorläufig nicht eingeführt.

Die Sparversicherung ist in Deutschland nur von dem Allgemeinen deutschen Versicherungsverein in Stuttgart geführt worden.

Die der Risikoversicherung zugrunde liegende Idee ist eine höchst einfache.

Die Risikoversicherung ist nur in Verbindung mit der Sparversicherung in der Art zulässig, daß der Versicherungsnehmer für jede Mark Sparversicherungsprämie, die er während der ersten zehn Jahre der Versicherung durchschnittlich jährlich zu zahlen beabsichtigt,

Risiko- und Sparversicherung ergänzen sich gegenseitig. Durch die Einzahlungen auf Sparversicherung steigt die Gesamtversicherungssumme trotz der zehnprozentigen Herabsetzung der Risikoversicherungssumme.

Speziell des Aufbaues der Versicherungsart ist die Verbindung von Risiko- und Sparversicherung die Hauptform der Volksfürsorge.

Wirtschaftliche Rundschau.

Wachsende Forderungen - Eisenproduktion - Geldmarkt - Neue Reichs- und Preußen-Anleihen - Danzigzwischenfälle, St. Louis- und San Francisco-Bahn, argentinische Krise.

Nichts will mehr recht gelingen, und so ist es kein Wunder, daß eine recht gründliche, zum Teil schon eine

verbitterte und verzweifelte Stimmung sich mehr und mehr ausbreitet.

Im Mittelpunkt der Enttäuschungen steht nach wie vor der Eisenmarkt, dessen Verfallung und Niedergang hier bereits öfters geschildert wurde.

Der Geldmarkt, von dessen leichterem Beweglichkeit man sich eine stärkere Wirtschaftsbefebung verspricht, verhält in seiner Erstarrung und Auspannung.

Der Eisenmarkt, dessen Verfallung und Niedergang hier bereits öfters geschildert wurde, immer deutlicher tritt hervor, daß bisher noch die Werte in ganz abnormer Weise von langfristigen alten Abschlüssen zehnten, daß aber jeder entsprechende Nachschub von neuen Bestellungen ausbleibt.

Die Situation hat sich nunmehr insofern geändert, als der Arbeitgeberverband in Verhandlungen mit unserer Filialleitung eingetreten ist.

Endlich kommen recht bedenkliche Nachrichten aus Argentinien, daß seinen Aufschwung, wie immer, mit großen spekultativen Ausschreitungen begleitete und nunmehr die unvermeidliche Reaktion heraufziehen sieht.

Lohnbewegung.

Deffau. Ueber die Deffauer Hofschnubwerke wurde wegen Nichtzahlung der Ueberlandvergütung die Sperre verhängt.

Nach Garbelegen i. d. Altmühl ist Bezug von Malern, Radierern und Anstreichern streng fern zu halten.

Hagenau i. Elz. Am 12. Juni d. J. schlossen die hiesigen Kollegen mit ihren Arbeitgebern auf gutlichem Wege einen Tarifvertrag ab, der für zwei Jahre, bis zum 31. Mai 1915, Gültigkeit hat.

Schwege gehört zu den Orten, wo die Unternehmer sich bis heute noch streubten, einen Tarif mit uns abzuschließen und vernünftige Löhne zu zahlen.

Zu den Tarifforderungen in Hamburg. Bekanntlich ist in Hamburg von unsern Kollegen die Arbeit nach Aufhebung der Aussperrung nicht aufgenommen worden, weil am 23. Mai, also bereits am Tage nach Annahme des Tarifes, von der Leitung des Arbeitgeberverbandes in Hamburg und Umgebung ein Zirkular an die Arbeitgeber verbreitet wurde.

Die Situation hat sich nunmehr insofern geändert, als der Arbeitgeberverband in Verhandlungen mit unserer Filialleitung eingetreten ist.

eine solche Maßnahme unserteilig gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Nachdem diese beiden gegen- sätzlichen Ansichten zum Ausdruck gekommen waren und eine Einigung so nicht zu erzielen war, einigten sich beide Kommissionen dahin, eine Subkommission zu beauftragen, Einigungsvorschläge auszuarbeiten und dem Plenum vorzulegen. Die Verhandlungen in der letztgenannten Kommission führten nun dazu, daß sich die Arbeitgeber davon überzeugten, daß die abge- schlossenen Sondertarife bei Festsetzung des Tariflohnes berücksichtigt werden müssen. Beträgt doch die Gesamt- lohnsumme derjenigen 390 Firmen, die mit dem Ver- bändiger Tarifvertrag 1 600 000 Mk. Dazu kommt, daß die Lohnsumme dieser Firmen im laufenden Jahre um das Doppelte steigen wird, da sie während der ganzen Aus- sprungszeit mit bedeutend mehr Arbeitskräften arbei- ten ließen als im Vorjahr. Da nun die Gesamtlohn- summe von Groß-Hamburg im Vorjahre etwa sieben Millionen Mark betrug, ist ganz abgesehen von der erheblichen Zahl der Sondertarife, mit Recht zu sagen, daß in Hamburg Sondertarife in größerem Umfang abge- schlossen sind und die Ziffer 4 des Schiedsspruches Ver- nachlässigung finden muß.

Die Arbeitgeberkommission machte nun daraufhin folgendes Angebot: Der Tariflohn soll vom 1. Oktober d. J. an für Gehilfen über 20 Jahre 3 Pfg. und vom 1. Oktober 1914 an 7 Pfg. betragen. Damit wäre dann der Höchstlohn, der im Schiedsspruch vorgesehen ist, erzielt. Die Verhandlungskommission unserer Kollegen konnte diesem Angebot nicht zustimmen, sondern mußte dasselbe als ungenügend bezeichnen.

Die Verhandlungen wurden dann wegen einer Ar- beiterversammlung am Freitag abend abgebrochen, doch sollen auf Vorschlag der Arbeitgeberkommission die Verhandlungen am Montag den 15. d. M. weitergeführt werden.

Eine Versammlung unserer in der Bewegung stehen- den Kollegen nahm am Sonnabend den 14. Juni vor- stehenden Bericht der Verhandlungskommission entgegen. Einmütig kam die Meinung zum Ausdruck, daß das Angebot der Arbeitgeber nicht in Betracht zu ziehen sei. Es wurde beschlossen, weiter im Ausstände zu verharren, bis die Arbeitgeber zu annehmbaren Zugeständnissen bereit seien. Der Arbeitgeberverband geht jetzt dazu über, in einer offiziellen Bekanntmachung davon zu warnen, Kollegen aus den Hausstätten in Arbeit zu stellen. Wir ersuchen daher die Kollegen aller Orte, Hamburg solange zu meiden, bis die Differenzen als erledigt gemeldet werden. Dieses Ersuchen wollen die Kollegen um so mehr berück- sichtigen, da der Arbeitgeberverband bemüht ist, durch Annoncen in vielen Zeitungen Arbeitswillige nach Ham- burg zu ziehen. Wir ersuchen daher dringend um Fern- haltung des Jutes.

**Ladierer.**

In Adolfa sind in den Apollo-Werken sämt- liche Arbeiter gesperrt. Zutritt von Ladierern ist streng fernzuhalten.

Die Möbelfabrik München-Wiesfeld in Wiesberr- hagen-München sperrte ihre sämtlichen Ladierer aus. Die Fabrik ist für Ladierer gesperrt.

In Rosen, Zehlfeld von Berlin, wurde zwischen der Internationalen Schlafwagen-Gesellschaft und den in Frage kommenden Organisationen, u. a. auch mit unserm Verbande, auf gutlichem Verhandlungswege ein Vertrag abgeschlossen, der am 1. Juni 1913 in Kraft getreten ist und bis zum 1. Juni 1917 Gültigkeit hat. Die wöchent- liche Arbeitszeit wurde von 59 auf 54 Stunden herab- gesetzt, also um fünf Stunden pro Woche vermindert unter Fortzahlung des bisherigen Wochenlohnes. Außer dem Ausgleich von durchschnittlich 7 Pfg. pro Stunde tritt noch auf alle bestehenden Löhne eine Lohnerhöhung ein und zwar am 1. April 1914 um 2 Pfg., am 1. Oktober 1915 ebenfalls um 2 Pfg. und am 1. Oktober 1916 noch- mals 1 Pfg. mehr. Auch die Einrückungslöhne bezw. Kinderlöhne wurden festgelegt und zwar für Ladierer und Maler auf 37 Pfg. pro Stunde. Der Durchschnitts- lohn unserer Mitglieder beträgt zurzeit 66 Pfg. Bemerkenswert man die Arbeitszeitverlängerung um fünf Stunden pro Woche und die Steigerung des Wochen- lohnes um etwa 3 Mk. während der Vertragsdauer, so kann hier wirklich von einem schönen Erfolge geredet werden, der auf dem Verhandlungswege erreicht wurde.

**Aus unserm Beruf.**

Am 1. d. M. Seit dem 1. April besteht in Zahl und Umfang eine jährliche unseres Verbandes, nachdem es früher stets schlagelagert war, in Zahl seinen Auf zu sehen. Durch den Eifer und Opfersinn einzelner Komitee der Verbandssache ist es nun endlich gelungen, die indifferenten und bisher unabhängigen Kollegen von Zahl der Organisation näherzubringen und darüber dafür zu erwerben. Von circa 60 bis 70 am Orte beschäftigten Kollegen haben sich bis jetzt rund 20 beim Verband angemeldet. Es ist erstensdienlich zu konstatieren, daß auch die noch fernstehenden zum Beitritt nicht abgeneigt sind, ja daß man damit rechnen kann, daß in kurzer Zeit die Mehrzahl der Kollegen dem Verband angeschlossen wird, damit auch hier am Orte die notwendigen Arbeits- und Lohnverhältnisse in ge- rechter Weise geregelt werden können. Zum Ver- ständnis wurde Kollege Jäger, zum Kassierer Kollege Leo Schmidt gewählt. Die jährliche Jahres- lohnsumme des Verbandes wird auf 100 000 Mk. geschätzt. Es ist zu hoffen, daß die Zahl der Mitglieder sich in nächster Zukunft noch erhöhen wird, was die Verhandlungen wegen Lohnverhältnisse mit den Arbeitgebern eine respektable Mitgliederzahl der letzten entgegenstellen kann. Dem über längeren Zeitraum Mitgliedern aber ist es sehr aus- ser, zu hoffen, ihre Sache im ersten Eifer zu ver- treten und die noch zurückstehenden Kollegen zum baldigen Beitritt zu bewegen, denn wird auch ein Erfolg der 70 nicht ausbleiben.

**Aus der Arbeiterbewegung in München.**

Während sich die Kollegen der Ladierbranche im anderen Städtchen Landshut befinden, bestanden die Kollegen der Bewegung der Ladier im Landshut, was in München bis zum Jahre 1896 von einer Arbeiterbewegung nicht zu trennen. Seit dem

hier und dort ein Ladierer, der auf dem Bau mit den Malern und Anstreichern zusammen arbeitete, den Weg zur Organisation, was indessen nichts besagen will. Im Jahre 1895 traten einige Kollegen aus der Na- deggerischen Waggonfabrik in die Organisation ein, jedoch es blieb bei dem schwachen Versuch, da die damalige Leitung der Filiale München einer Ladiererbewegung nicht das notwendige Verständnis entgegenbrachte.

Im Herbst des Jahres 1896 zeitigte eine Aus- sprache zwischen den maßgebenden Personen der Ladierer und Maler am Ort das Resultat, daß im Frühjahr 1897 eine besondere Filiale der Ladierer, die sogenannte Filiale II unter dem Vorsitz des Kollegen Holzappel gegründet wurde. Neben der bereits er- wähnten grundsätzlichen Aussprache gab den unmittel- baren Anlaß hierzu eine Bewegung unter den im Wagenbau beschäftigten Schmieden, Wagueren und Sattlern, die insulgebessenen auch für die Ladierer den Vorteil der zehnstündigen Arbeitszeit und einer, wenn auch geringen, Lohnerhöhung brachte. Die neue Orga- nisation versuchte nun, das Lohn- und Arbeitsver- hältnis genau zu erforschen, was bei dem damaligen fast allgemeinen Unverständnis sehr schwierig war. Eine Erhebung, die mittels Fragebogen geschah und sich auf nur 11 Wagenladierereien erstreckte, ergab folgendes: In diesen 11 Betrieben waren 52 Kollegen beschäftigt, davon waren 21 organisiert. Beschäftigt waren unter einem Jahre 38, 1 bis 5 Jahre 7, 5 bis 10 Jahre 3 und über 10 Jahre 1 Kollege. Lehrlinge wurden 11 beschäftigt. Eine Arbeitszeit von 10 Stunden hatten 43 Kollegen, von 10 1/2 Stunden 1 Kollege, von 10 1/2 Stunden 8 Kollegen. Im Stundenlohn arbeiteten 12 Kollegen, in Tagelohn 40. Der niedrigste Stundenlohn betrug 20 Pfg., der höchste 37 Pfg., der Durchschnitts- stundenlohn 27 Pfg. Der niedrigste Tagelohn betrug 2.50 Mk., der höchste 4 Mk., der Durchschnittstageslohn 3.23 Mk. Wochenlöhne waren nicht zu verzeichnen. Ueber- und Sonntagsarbeit wurde sehr häufig gemacht werden, ohne daß eine entsprechende Bezahlung hierfür erfolgte. Für Ueberstunden wurde in zwei Betrieben ein Zuschlag von 20 Proz. bezahlt, in einem Betrieb 5 Pfg., in einem Betrieb 3 Pfg. und in sieben Betrieben überhaupt nichts. Für Sonntagsarbeit wurde in drei Betrieben ein Zuschlag von 20 Proz. bezahlt, in zwei Betrieben ein solcher von 10 Proz., in einem ein solcher von 5 Pfg. pro Stunde, und in fünf Betrieben wurde für Sonntagsarbeit kein Zuschlag bezahlt. Diese er- barmliche Entlohnung erfolgte in zwei Betrieben alle vier Wochen, mittlerweile waren die Kollegen ge- zwungen, Schutz zu nehmen, in drei Betrieben alle 14 Tage und in sechs Betrieben wöchentlich. Ueber die Behandlung der Arbeiter wurden die traurigsten Mit- stände zutage gefördert. Unfälle und Krankheiten waren in hohem Maße zu registrieren, die häufigsten Krankheiten waren: Viebergiftung, Rheumatismus, Njchas, Augen- und Lungenerkrankheiten. Von neun Werksstätten wurde Klage geführt über allerlei Miß- stände. Ankleideräume, Kleiderkasten, Waschanstalten waren nirgends vorhanden, ja, die Kollegen befanden oftmals nicht einmal Arbeitskleider.

Als nach Feststellung dieser eiden Verhältnisse die Frage gestellt wurde, ob die Kollegen gewillt seien, in eine Bewegung einzutreten, um ihre Lage zu verbessern, wurde sie einmütig bejaht.

Die Ladierer an der Lokalbahn erhielten einen Tagelohn von 3 Mk. bis 3.70 Mk., die Hilfsarbeiter erhielten 2.60 Mk. Von Dezember bis Juni wurde in Afford gearbeitet, wobei der Stundenlohn (die tägliche Arbeitszeit betrug 10 Stunden) garantiert war; jedoch wurde der Ueberlohn ungleichmäßig und willkürlich in unbestimmten Zeitabschnitten verteilt; die reguläre Lohnzahlung war vierzehntägig.

In der Zentralwerkstätte betrug die Arbeitszeit zehn Stunden, die Einrück-Löhne 2.80 Mk. bei vierzehn- tägiger Lohnzahlung.

Von den Möbel-, Blech-, Maschinen-, Waggon- und Lokomotivladierereien waren Berichte nicht zu er- halten, ein Beweis dafür, daß dort die Verhältnisse noch trauriger waren.

In der Mitgliederversammlung am 14. Februar 1898 wurde eine dreigliedrige Kommission beauftragt, einen Tarifentwurf auszuarbeiten. Am 26. April be- schloß eine öffentliche Versammlung, den von der Kommission vorgelegten Tarif den Unternehmern zu unterbreiten, der u. a. die Bestimmungen enthielt: Die tägliche Arbeitszeit beträgt 9 Stunden. Der Mindest- lohn beträgt für Ladierer 35 Pfg., für Hilfsarbeiter 30 Pfg. pro Stunde. (Hilfsarbeiter, die drei Jahre in der Ladiererei beschäftigt sind, sind als Ladierer zu betrachten.) Ueberstunden werden mit 25 Proz. Zu- schlag bezahlt; dies gilt nur für die zwei Stunden von abends 6 bis 8 Uhr, alle anderen Ueberstunden werden mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt. An Sonn- und Feiertagen werden ebenfalls 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Am Samstag schließlich die Arbeit um 5 Uhr ohne Abzug. Gegenseitige Kündigung findet nicht statt.

Diesen Forderungen fanden die Unternehmer zu- nächst absolut ablehnend gegenüber, indessen gelang es, zehn der hauptsächlich in Frage kommenden Firmen, darunter eine mit circa 25 Gehilfen, zur Anerkennung der Forderungen zu bewegen.

Die Wagenfabrikanten allerdings lehnten jede Ver- handlung mit der Lohnkommission ab. Die vorgerückte Jahreszeit und der Umstand, daß der Filialvorsitzende immer erkrankte, gaben Veranlassung, ein weiteres Vorgehen auf das nächste Jahr zu verschieben.

Im März 1899 wurden dem Eisenwagen- fabrikanten J. Mayer die Forderungen erneut unterbreitet, worauf Ende März die Firma antwortete, daß sie nicht im gesamten Ladierergewerbe, also in allen Fabrikbetrieben, welche Ladierergewerbe beschäf- tigen, sowie bei allen Herren Ladierergewerken und im Wagenbauvertrieb eine Änderung der jetzt bestehenden Arbeitsordnung eintreten, da von der bei mit eingeführten Arbeitsordnung nicht abgesehen.

Mit dieser gemessenen Erklärung glaubte Herr Mayer die Verhandlungen ein für allemal abgehan zu haben. Aber es kam anders.

Nachdem die Lohnkommission noch einen vergeb- lichen Versuch gemacht hatte, Herrn Mayers Starrsinn zu brechen, legten von elf beschäftigten Kollegen zum die Arbeit nieder. Als die Kollegen den Fabrihof verließen, rief Herr Mayer, es freie ihn, daß in keiner Fabrik auch einmal eintreten werde. Die Forderung war von kurzer Dauer. Am 22. April brachte ein Ein- kauf einer Pflanz an den Filialvorsitzenden auf dessen Arbeitsstelle, der die Aufschrift trug: „Eilt sehr“. Die

Lohnkommission der Ladierergewerkschaft Münchens wurde darin zu einer Besprechung über den aufgestellten Lohn- tarif eingeladen und sollte diese am 28. April, nach- mittags 4 1/2 Uhr, im Geschäftszimmer des Herrn Fabrikinspektors Wollast, Zimmer Nr. 137 im lgl. Re- gierungsgebäude an der Maximilianstraße, stattfinden.

Die Lohnkommission erklärte sich zu den Verhand- lungen bereit und die Unternehmer machten nun Gegen- vorschläge, von denen als wesentlich festzuhalten ist, daß die Herren zwar den Neunhunderttag nicht be- willigen, dafür aber die Arbeitszeit auch für Waguer, Schmiede und Sattler auf 9 1/2 Stunden ermäßigen wollten. Dies wurde von den Ladierern aus Solidari- tätgründen akzeptiert und der Vertrag zwischen den Arbeitgebern der Luxuswagenbauindustrie und den Ladierergewerkschaften München abgeschlossen. Ferner wurde vereinbart, falls die Firmen Maffei, Krauß, Katgeber, Zentralwerkstätten und Artilleriewerkstätten den Neun- hunderttag einführen, dies auch bei den fünf Wagen- fabriken geschehen soll, in derselben Weise, wie dann dort der Samstagabendlohn geregelt wird, soll dies auch hier gehandhabt werden.

Die Ladierer hatten in diesem vierwöchigen Kampfe einen vollen Sieg erfochten, und trotzdem die Unter- nehmer in einem Sonderabdruck aus der „Zeitung für Chaisen- und Wagenbau“ von Gg. Meitinger in Mün- chen, in einer allerdings äußerst saden, gekliffenen Form, die Lohnbewegung und deren Führer zu verhöhnen sich bemüht fühlten, trotz insbesondere Herr Mayer bald zu Kreuze. Er versprach dann während der Verhand- lungen, niemand etwas nachzutragen, was den Herrn aber nicht hinderte, später doch Maßregelungen vor- zunehmen.

Die Ausgaben für den Streit beliefen sich auf 312 Mk. und wurden von den Ladierern am Ort selbst gedeckt.

Um ein besseres Zusammenarbeiten für die Zukunft zu ermöglichen, entstand nun die sogenannte Wagenbau- arbeiterkommission, zusammengesetzt aus den Vertretern der vier einschlägigen Arbeiterorganisationen. Sie löste sich aber halb wieder auf. Im Jahre 1907 wurde sie dann wieder neugegründet und seit sich seitdem aus den Geschäftsführern der genannten vier Organisationen aufbauen.

Im Jahre 1900 kam es zum Streit in der Wa- gonfabrik Katgeber. Durch die sich für die Er- ringung des Neunhunderttages rührenden Schreiner in genannter Fabrik aufgestellt, nahmen auch die Ladierer Gelegenheit, ihre Forderungen zu präzisieren. In einer gemeinsamen Sitzung mit den Holz- und Metallarbeitern kam man überein, daß die Ladierer ihre Forderungen zuerst einreichen sollten, was dann auch am 9. Mai geschah. In der Hauptsache wurde ge- fordert: Neunstündige Arbeitszeit, Tageslöhne für Ladierer 3.50 Mk. für Wagenladierer 4 Mk., für Hilfs- arbeiter 3 Mk. Im übrigen waren die Forderungen identisch mit dem in den Wagenbauindustrien gültigen Tarifvertrag. Von dem damaligen Fabrikleiter Herrn Schraut wurde kurz erklärt, daß man nur mit dem Ar- beiterauschuss in solchen Dingen sich besaße, und verbat sich jede weitere Einmischung seitens der Filialleitung bzw. Lohnkommission. Die Lohnkommission wollte nichts unversucht lassen, um den Frieden zu erhalten, und setzte sich mit dem Fabrikauschuss in Verbindung; dieser tagte am 7. Juni in der Angelegenheit mit der Fabrikleitung; wie voranzuziehen war, ohne irgend- welches Ergebnis. Eine am 14. Juni stattgefundene Fabrikversammlung wählte hierauf eine besondere Ver- handlungskommission, die am 15. Juni ebenfalls er- folgreich bei der Fabrikleitung vorstellig wurde. Am Samstag den 16. Juni fand dann die entscheidende Versammlung statt, welche einstimmig beschloß, am Montag den 18. Juni in den Streit zu treten. Von 63 Beschäftigten legten 40 die Arbeit nieder; zu den 23 stehen gebliebenen Arbeitswilligen gesellten sich bald noch eine Anzahl dieser zweifelhaften Kreaturen, wäh- rend von den Streikenden nur drei zu Betrütern wur- den, alle anderen haben tapfer und ehrenhaft ausge- halten. Nach dreiwöchigem Kampfe waren 50 Streik- brecher in der Fabrik, die bis 8 Uhr abends und Sonn- tags schufteten. Die Kleinrentner übernahmen die traurige Rolle von Hausrentnern, und weiter kam hinzu, daß der Vater Staat die Lieferungen halb fertig ent- gegennahm. Durch diese Tatsachen und durch den Um- stand, daß die übrigen Berufe nicht, trotz der ursprüng- lichen Absicht, in der Lage waren, den Kampf aufzu- nehmen, mußte der Kampf von unsern Kollegen ab- gebrochen werden. Jedoch war der Kampf nicht un- fruchtbar. Wenn auch kein Tarif zustande kam, so mußten doch schon während des Streiks die geforderten Mini- mallehne gezahlt werden und blieben auch später auf- rechterhalten. Die Kosten dieses Streiks kamen auf insgesamt 2346 Mk.

Am 1. Februar 1901 wurden bei der Tram- bahnladiererei von 35 Beschäftigten 32 entlassen, da sie sich geweigert hatten, einen Revers, der den § 516 des BGB außer Kraft setzen sollte, zu unter- schreiben. Der Ladieremeister Weiler, der die Ent- lohnung vornahm, war aber nur der ausführende Teil; die eigentlichen Urheber waren die Scharfmacher der Maler- und Ladierereinnung München.

Die Arbeiter waren bereit gewesen, den Revers zu unterschreiben mit der Maßgabe, daß Verhältnisse, die außer dem Verschulden des Arbeiters liegen, bis zur Zeitdauer eines Tages bezahlt würden; Herr Weiler lehnte dies in brutaler Weise ab. Als nach zwei Wochen sich 42 Arbeitswillige im Betriebe zu- sammengesunden hatten, beschloßen die Ladierer, den Kampf aufzugeben. Herr Weiler hatte also siegest mit seinem Revers; aber was keine Hintermänner beab- sichtigt hatten, die Organisation zu zerrüttern, das war nicht gelungen. Der Streik kostete insgesamt 1235 Mk. Davon zahlte die Hauptkasse Hamburg 1050 Mk. Ein Kollege, der im Laufe der Bewegung einen Streikbrecher beleidigt haben sollte, erhielt ein Strafmandat, auf drei Tage Gefängnis lautend; auf seine eingelegte Berufung wurde er jedoch freige- sprochen; nun kam der Staatsanwalt und legte Be- rufung ein, aber ohne Erfolg, denn der Kollege wurde wiederum freigesprochen.

In den folgenden Jahren bis 1905 fanden größere Bewegungen nicht statt. 1903 wurde versucht, mit den Innungsmeistern eine Regelung der Lohn- und Ar- beitsverhältnisse herbeizuführen, jedoch die Innung lehnte es ab, mit dem Schlichtensauschuss in Unterhand- lung zu treten.

Ein Antrag der Agitationskommission für Südbayern, die Filialen I und II München zu verschmelzen, wurde in der Mitgliederversammlung am 22. August 1903 abgelehnt. Ein Jahr später wurde der Antrag einstimmig angenommen und beschlossen, die Verschmelzung am 1. Oktober 1904 zu vollziehen.

Die Mitgliederbewegung der Filiale II von 1897 bis 1904 stellte sich nach vollzählten Jahresbeiträgen im Jahre: 1897: 15, 1898: 38, 1899: 68, 1900: 77, 1901: 50, 1902: 30, 1903: 37, 1904: 30 Mitglieder.

Unter der einheitlichen Leitung der nunmehr verschmolzenen Filialen erfolgten in den Jahren 1905, 1907 und 1910 weitere Tarifabschlüsse mit den Wagenfabrikanten, ohne daß es zum offenen Kampfe kam. Der Abschluß von 1905 brachte die neunstündige Arbeitszeit und eine Erhöhung der Mindestlöhne auf 36 bzw. 39 Pfg.; der Vertrag wurde auf zwei Jahre abgeschlossen. Am 8. März 1907 gelang es, mit der Automobilfabrik Beickbarth einen Tarif abzuschließen. Am 1. Juni 1907 wurde der Tarif mit den Wagenfabrikanten erneuert. Die Mindestlöhne wurden auf 40 bzw. 43 Pfg. erhöht mit der Maßgabe, daß sie sich am 1. Mai 1908 um weitere 3 Pfg. erhöhen. Im übrigen blieben die alten Tarifbestimmungen bestehen. Diese Bestimmungen sollten bis 30. April 1909 gelten, wurden dann aber auf ein Jahr verlängert. Am 8. April 1910 gelangte dann ein Vertrag zum Abschluß. Darnach beträgt die Arbeitszeit neun Stunden. Die Löhne sämtlicher Arbeiter erhöhen sich am 1. Mai 1910, 1. Mai 1911, 1. Mai 1912 um je 2 Pfg. und 1. Mai 1913 um 1 Pfg.

Als Mindestlöhne haben zu gelten für Ladiere, die das zweite Gesellenjahr hinter sich haben, 48 Pfg., ab 1. Mai 1911 pro Stunde 50 Pfg. Für solche, die in den ersten zwei Jahren nach Vollenbung der Lehrzeit stehen, 43 Pfg. pro Stunde.

Dieser Tarif hat Gültigkeit nur für solche Ladiere, die eine ordnungsmäßige Lehrzeit von üblicher Dauer hinter sich haben.

Bei Arbeiterentstellungen sollen möglichst die bestehenden Arbeitsnachweise der Organisationen benützt werden. Der 1. Mai ist freizugeben. Gegenseitige Kündigung findet nicht statt. Eine Verschlechterung der bestehenden Lohn- und Arbeitsverhältnisse wird durch Abschluß dieses Vertrages nicht eintreten. Sonderabmachungen sind unzulässig.

Dieser Vertrag tritt mit 1. Mai 1910 in Kraft und dauert bis 30. April 1914. Wird bis zu diesem Termin von keiner Seite gekündigt, so läuft der Vertrag stillschweigend je ein Jahr weiter. Die Kündigung erfolgt dem Gewerbegericht gegenüber und hat immer zwei Monate vor Ablauf der Geltungszeit zu erfolgen. Der kündigende Teil ist verpflichtet, sofort nach Kündigung das Einigungsamt des Gewerbegerichts zur Vermittlung anzurufen.

Vorstehende Bestimmungen haben für die in den Wagenfabriken beschäftigten Arbeiter, auch wenn diese von einem auf eigene Rechnung arbeitenden Wagner, Schmiede-, Sattler- oder Ladieremeister eingekauft sind, in Kraft zu treten. Sie sind als Arbeits- und Bestätigungsordnung in allen Werkstätten an sichtbarer Stelle in lesbarem Zustande auszuhängen.

Nach dem Abschluß dieses Vertrages entstanden zwischen der Firma Beickbarth und ihrer Arbeiterkassette Differenzen in bezug auf die bisher bestehenden Mindestlöhne, sowie über die schon bestehenden besseren Arbeitsbedingungen. Aus diesem Anlasse wurde von den Organisationen das Gewerbegericht als Einigungsamt angerufen und am 12. Mai 1910 folgender Schiedsspruch verhängt:

1. Soweit die Firma Beickbarth vor dem Tarifvertrag vom 8. April 1910 bessere Arbeitsbedingungen hatte, insbesondere höhere Mindestlöhne bezahlte, sind diese nach Ziff. 3 Abs. 6 des Vertrages beizubehalten.

2. Eine weitere Erhöhung der Mindestlöhne bei der Firma Beickbarth findet erst statt, wenn die tariflichen Mindestlöhne die bisherigen Mindestlöhne bei der Firma Beickbarth erreicht haben.

Laut obigem Schiedsspruch haben daher für die Firma Beickbarth folgende Mindestlöhne Gültigkeit: für Ladiere im ersten Jahre nach der Lehre 44 Pfg., im zweiten Jahre 48 Pfg. und im dritten Jahre 50 Pfg. pro Stunde. Für Ueberstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeit werden 50 und 60 Proz. Zuschlag bezahlt. Ebenso ist wie bisher an den Arbeitstagen vor hohen Festtagen um 2 Uhr Arbeitslohn.

Wir greifen nun zunächst etwas zurück, um noch einige frühere Bewegungen zu registrieren.

Im Jahre 1908 gab es Differenzen bei der Firma Reichardt (Rohbelagfabrik). Die Firma, welche anfangs jede Verhandlung ablehnte, wurde durch mehrwöchige Sperre gezwungen, einen Tarif abzuschließen. Es wurde ein Mindestlohn von 50 Pfg. für Maler, Ladiere und Kupferer und bestimmte Sätze für jede Akkordarbeit vereinbart. Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit, gleichviel ob Tagelohn oder Akkord, wurden 50 Proz. Zuschlag vereinbart.

Im November 1908 wurden Forderungen eingereicht bei der Holz- und Spielwarenfabrik München-Niesensfeld. Die Antwort war die sofortige Entlassung der ältesten Kollegen. Durch unmittelbare Arbeitsniederlegung übertrug, ersuchte nun die Fabrikleitung um Verhandlungen; dieselben fanden statt, und unter den vor dem Gewerbegericht vereinbarten Bedingungen wurde nach drei Tagen die Arbeit wieder aufgenommen. 1909 mußte die Organisation wieder eingreifen, damit den Kolleginnen der tarifliche Lohn gezahlt wurde; die Firma mußte damals 99.45 Mk. nachzahlen. Veranlaßt durch die Ausperrung wurde dann im Jahre 1911 am 1. Oktober erneut ein Tarif mit der Fabrikleitung abgeschlossen.

In der Katzeberger Fabrik wurde 1908 die neunstündige Arbeitszeit eingeführt; die Stundenlöhne wurden dabei um 4 Pfg. erhöht und die Verschlechterung der Arbeitsbedingungen abgewehrt. Am 19. Juli 1911 wurde mit der Waggonfabrik Katzeberg wieder ein Tarif abgeschlossen.

Bei der Münchener Straßenreinigungsanstalt H. m. S. wurde im Jahre 1911 eine Erhöhung der Wochenlöhne von 3 bis 4 Mk. erzielt. Im Jahre 1912 hatten die Kollegen dortselbst in den Streik und es kam daraufhin ein günstiger Vertrag zustande.

Wir ersehen aus dieser chronologischen Schilderung, welche schwieriger Boden zu headern war. Wir sehen aber auch, wie halllos die oftmals leichtfertig aufgestellte Behauptung ist, die Ladiere würden von der Organisation fleißmüßig behandelt. Im Jahre 1897 betrug die Arbeitszeit durchschnitt 10 und 10 1/2 Stunden, heute ist in der Hauptsache der neunstündige Arbeitstag durchgeführt. 1897 wurden Löhne bezahlt von 20 bis 37 Pfg., heute haben die Ladiere garantierte Stundenlöhne bis zu 58 Pfg. Alle die andern Vorteile, die ein tariflich geregeltes Arbeitsverhältnis in sich birgt, müssen dabei ebenfalls entsprechend gewürdigt werden. Mögen unsere Ladierekollegen aus dem Vorstehenden die einzig richtige und logische Anwendung ziehen, daß nur durch die Organisation sie in der Lage sein werden, ihre Lebenshaltung zu verbessern und ihrer Menschenwürde gerecht zu werden.

### Eingefandt.

#### Zur Arbeitslosenunterstützung.

Daß die Unterstützung der Arbeitslosen nicht nur eine moralische Pflicht ist, sondern in wirtschaftlicher Hinsicht eine direkte Notwendigkeit, ist für jeden Kollegen eine Selbstverständlichkeit. Wir alle sind uns wohl darüber einig. Aber in unserm Beruf, unter den bestehenden Verhältnissen dieses Problems zu erledigen, das wird nicht jedem Kollegen einleuchten, selbst dann nicht, wenn es ihm als Mittel zum Zweck willkommen ist.

Die Unterstützung der Arbeitslosen, vor allen Dingen die Arbeitslosigkeit selbst, die Befähigung und Milderung ihrer Folgen ist ein Problem, das — innerhalb der bestehenden Ordnung — am nachhaltigsten durch den Staat oder die Gemeinden, durch entsprechende Gesetzgebung, wenn nicht ganz behoben, so doch wesentlich gemildert werden könnte. Die Arbeitslosigkeit von heute, ihre grauenhaften Folgen, sind kein wiederkehrender Natur. Das Grundübel liegt im Wesen des Kapitalismus. Große Arbeitermassen werden heute schon während der Prosperitätsepoche insolge fortwährender technischer Neuerungen zur Reservearmee verbannt. Dann ist auch ein stetiger Abgang und Zugang von Arbeitslosen. Selbst in der Hochkonjunktur ist ein Ueberfluß von Kräften da. Wie groß die Entbehrlichkeit der Arbeiter während der stets wiederkehrenden Wirtschaftskrisen ist, davon haben uns die Jahre 1908 bis 1909, in denen die vergangene Stagnationsperiode ihren höchsten Punkt erreicht hatte, Zeugnis abgelegt. Der ganze Wahnsinn der „gottgewollten Ordnung“ hat sich hier in dem namenlosen Elend zahlreicher Arbeiterfamilien — auch Kleingewerbetreibenden und Handwerker — gezeigt.

Im Kranken- und Invaliditätswesen hat sich der Staat gemüßigt gesehen einzugreifen. Das schöne Märchen von der sozialen Fürsorge ist albekannt. Aber selbst hier, speziell in der Krankenversicherung, ist noch nicht das möglichste getan. Man hat wohl Gesehe gemacht, wonach die gewerlich-industriellen, auch die in der Landwirtschaft tätigen Arbeiter beiderlei Geschlechts versicherungspflichtig sind. Leider hat man dieses Wesen nicht von Staatsseite geregelt, wie die Invalidität, sondern man hat es einzelnen Kategorien überlassen oder den Inhabern großer Werke gestattet, eigene oder Betriebskrankenanstalten ins Leben zu rufen. Daß eine derartige Verschleppung für die Versicherten nicht von Vorteil ist, daß vornehmlich durch die Betriebskrankenanstalten sehr viel Unangenehmes für die Arbeiter entspringt, läßt sich nach den allgemeinen Verhältnissen beurteilt erklären.

Es könnte auch auf dem Gebiete der Krankenversicherung für die Versicherten Besseres geschaffen werden, wenn die gesetzliche Zentralisation im Krankenwesen durchgeführt würde. Selbstverständlich wird zu einem solch großzügigen Gedanken auch eine großzügige Gesetzgebung nötig sein, die wir von den bürgerlichen Abgeordneten nicht erwarten können. Angenommen aber, diese Uebernahme der Krassen in staatliche Regie — nicht nur Aufsicht — würde durchgeführt, dann könnten ganz andre Unterstützungssätze gezahlt, vieles andre, Heilversahren, Mutterhilfe usw. könnte ausgebaut werden, weil dann die Mittel gleichmäßig verteilt werden müssen, je nach Bedarf den einzelnen Orten zugeführt werden. Dann ist es auch den gewerkschaftlichen Organisationen möglich, den — heute notwendigen — Ballast der Kranken- und Sterbunterstützung in absehbarer Zeit abzutun.

Bevor diese Materie nicht erledigt ist, kann von einer von Staats wegen durchgeführten durchgreifenden Arbeitslosenversicherung keine Rede sein. Auch die Versuche der Gemeinden, auf Grund des Genter Systems durchgreifend den Arbeitslosen zu helfen, können als Beilegung der Folgen der Arbeitslosigkeit nicht in Frage kommen. Wer wird angesichts anhaltender Arbeitslosigkeit auch nur sagen wollen, daß es hilft, wenn pro Woche einige Mark Unterstützung gezahlt werden, wo sonst, nehmen wir an, ein Wochenlohn von durchschnittlich 24 bis 28 Mk. nicht ausreicht, eine Familie ohne Einschränkung durchs Leben zu bringen. Es wurde eben von dem Genter System gesprochen. Dieses System beruht auf dem Grundsatze der Selbsthilfe. Von einer oder mehreren Gemeinden wird ein Fonds zur Unterstützung Arbeitsloser geschaffen. Es ist schließlich auch kein Gnadenfonds, denn es ist das Geld der Steuerzahler, welches zu dem immerhin gut zu heissen Zweck verwandt wird. Von diesem Gelde werden an Arbeitslose Unterstützungen gezahlt, wenn sie einer Arbeitslosenunterstützung zahlenden Gewerkschaft angehören oder sich selbst Ersparnisse gesammelt haben, von denen sie während der Arbeitslosigkeit Abhebungen vornehmen. Es sind dann Bestimmungen getroffen, in welcher Weise die Zahlungen der Unterstützung vor sich geht. Nebenbei bemerkt, haben die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter in Belgien, wo das Genter System seinen Ursprung hat, den Vorteil, daß die Gewerkschaften Zuschüsse vom Staat erhalten, die sie nach eigenem Ermessen verwenden können. In Deutschland hat man das Genter System in einigen Städten nachgeahmt: in Köln, Straßburg, Mühlhausen und einigen andern hat man es in etwas veränderter Form, ohne Zuschüsse an die Gewerkschaften — denn sich dazu in Deutschland entschließen, hieße der Bruch mit allen traditionellen Vorurteilen, die nun einmal im Interesse des Vaterlandes notwendig sind — eingeführt. Einige andre Stadtverwaltungen haben sich damit befafst, aber das „Unannehmbar“ der Gegner ist härter als alle christliche Nächstenliebe. Darum

wird die Durchführung — als Beweis, daß der Staat etwas zur Linderung der Folgen der Arbeitslosigkeit tun will — von Staats wegen, auf rechtsgesetzlichen Wege geschehen müssen. Es gibt schließlich außer diesem Genter System noch verschiedene Wege, um die Folgen der Arbeitslosigkeit zu mildern. So wurde schon von Genossen Wollensbuhr die Angliederung an die Invalidenversicherung vertreten; weiter von Unternehmenseite die Berufsgenossenschaften — die bekannte Rentenversicherung und Bureausratie im Verwaltungswesen — damit zu betrauen; dann einen Vorschlag, die Arbeitslosenversicherung an paritätische Arbeitsnachweise anzugliedern. Daß die beiden letztgenannten Vorschläge für uns nicht ratsam sind, läßt sich bei der Kleinlichkeitskrämerei der bürgerlichen Kreise denken. Aber auch das erste Problem ist sehr schwierig durchzuführen im Interesse der Arbeitslosen. Alles in allem wird an die Regelung der Arbeitslosenversicherung von Staats wegen wohl noch lange nicht zu denken sein. Au Mitteln zur Durchführung dieses Problems würde es nicht fehlen, wenn nur einige unnütze, nicht im Interesse der Kultur liegende Summen im Haushaltsbuch des Staates gestrichen würden.

Da nun an Staatshilfe nicht zu denken ist, müssen die Arbeiter zur Selbsthilfe greifen. Diese liegt in erster Linie in den gewerkschaftlichen Organisationen. Nichts liegt mehr im Interessentkreis der Gewerkschaften als die Arbeitslosigkeit, die Milderung ihrer Folgen. Das ist unser Problem, das der Lösung harret. Es ist unbedenklich ohne all die andern Fragen: Arbeitsnachweise, Hebung der wirtschaftlichen und moralischen Lage der Arbeiter.

Der Gewerkschaftskongreß in Dresden im Jahre 1911 hat eine Resolution angenommen, in welcher es Staat und Gemeinden zur Pflicht im Allgemeininteresse gemacht wird, einzugreifen, um die schlimmsten Folgen der Arbeitslosigkeit zu mildern. Ferner werden ge b h r e n s r e i e Arbeitsnachweise unter paritätischer Leitung empfohlen. Dann wird — für uns von Wichtigkeit — den Gewerkschaften empfohlen, ihre Einrichtungen zur Unterstützung Arbeitsloser auszubauen. Aber wie steht es mit der Durchführung? Ueber die Notwendigkeit einer Arbeitslosenfürsorge sind wir uns alle einig. Die allgemeine Phrase von dem Verflachen, der Unmöglichkeit, als Kampforganisation fortzubekleben zu können, wird häufig. Es dreht sich nur um die einzige Frage: wo die Mittel hernehmen? Trotzdem stimmen auch wir mit der Folgerung in Nr. 45 des „V. M.“ vom vorigen Jahre überein, daß dieses eine brennende Frage ist; auch daß wir uns ihr nicht entziehen können, ist richtig. Aber wir dürfen die Schwierigkeit der Lösung für unsern Beruf nicht verkennen. Darüber müssen sich alle, Bekämpfer wie Gegner unter den Kollegen, klar sein, daß uns die Durchführung große Opfer auferlegt. Denn neben diesen laufenden Ausgaben muß dafür gesorgt werden, daß keine Schwächung unfres Kampffonds eintritt. Was für Summen zum Zweck der Arbeitslosenunterstützung gebraucht werden, davon hat uns der letzte Vorstandsbereich betreffs der fakultativen Arbeitslosenunterstützung ein kleines Bild gegeben. Auch die erweiterte Kranken- und Sterbunterstützung stellt hohe Anforderungen.

Um die notwendigen höheren Mittel aufzubringen, gibt es verschiedene Wege; ich erinnere nur an die Einschränkung der Vereinsmeierei und des Alkohols. Es sind das nur kleine Mittel, aber wohl wert, im Interesse der Befolgung unfres großen Zieles als Opfer gebracht zu werden. Dann müßten wir auch der Frage der Verschmelzung mit andern Organisationen näher treten. Die Frage ist jedenfalls diskutabel, für unsern Verband lämen in erster Linie die Verbände des Baugewerbes in Frage. Die Bauarbeiter würden vielleicht noch nicht an die Frage der Einführung der Arbeitslosenunterstützung herangetreten sein, wenn sie nicht solche große Masse wären, denn durchschnittlich sind die Lasten für den einzelnen geringer, wenn viele zur Tragung der Kosten beisteuern.

Wir sind nun am Schlusse unserer Darlegungen angelangt. Gesehehen muß etwas, auf diese oder jene Weise, das ist die Ansicht der großen Mehrheit unserer Mitglieder. Vorläufig durch die einzelnen Berufsorganisationen. Also auch unser Verband muß sich beteiligen und erneut hat der Vorstand eine Vorlage der Arbeitslosenunterstützung unterbreitet. Bei dieser Frage kommt es auf die Solidarität, auf die Opferwilligkeit der Kollegen in höchstem Maße an. Ohne diese Faktoren ist an eine auch nur im geringsten Maßstabe wirkende Arbeitslosenunterstützung nicht zu denken. Darum, Kollegen, tretet dem Problem der Einführung der Arbeitslosenunterstützung in unsern Verband mit vollem Ernst gegenüber! Arbeite jeder, daß es möglich wird, an die Ausführung dieses Zieles zu denken, dann wird der Gesamtbewegung ein großer Nutzen erwachsen.

G. S.

## Gewerkschaftliches und Soziales.

### Die Gliederung der deutschen Lohnarbeiterschaft.

Nachdem nunmehr die zehn Bände der amtlichen Statistik vorliegen, in denen das Nischenmaterial der Berufszählung vom Jahre 1907 verarbeitet ist, unternimmt es das „Reichs-Arbeitsblatt“, in einer eingehenden Untersuchung die größte der sozialen Schichten der modernen Bevölkerung, die Lohnarbeiterschaft, zu schildern. Es nimmt hierbei eine Abgrenzung des Begriffes „Lohnarbeiter“ vor, die sich nicht durchwegs mit der in der Berufsklassifikation sich fühlenden deckt. So ist bei der vorliegenden Einteilung die Gruppe der mit ihren Angehörigen etwa 660 000 Köpfe zählenden Handlungsgehilfen, Verkäufer und Verkäuferinnen in Handelsgeschäften nicht den Lohnarbeitern, zu denen sie doch auf Grund ihrer sozialen und ökonomischen Stellung zweifellos gehören, sondern den „Angestellten“ zugerechnet. Von weit größerem Einfluß auf das Ergebnis ist die Nichtinbeziehung der „mit helfenden Familienangehörigen“ in die Lohnarbeitergruppe. Auch diese bei der letzten Zählung nicht weniger als 4 392 078 Personen umfassende Schicht wird sonst meist der Arbeitergruppe zugerechnet, da ihre Arbeit in den betreffenden Betrieben — es handelt sich hier wie bei allen übrigen Gruppen um Hauptberufstätige — die Anstellung einer bezahlten Arbeitskraft überflüssig macht. Freilich läßt sich auch mit guten Gründen ihre Beglaffung verteidigen,

da diese Frauen und Töchter, manchmal auch minderjährigen Söhne von Bauern, Kleinhändlern und Kleingewerbetreibenden, die hier in Frage kommen, sozial eben doch der Schicht der Selbständigen, wenn auch meist mit proletarischer Lebenshaltung, angehören. Zu beachten ist nur, daß dadurch die Entwicklung der weiblichen Lohnarbeit statistisch ein wesentlich anderes Gesicht bekommt, weil eben jene Gruppe zumeist aus Personen weiblichen Geschlechts besteht. Berücksichtigt wird dieses Gesicht auch durch die Hinzurechnung der „häuslichen Dienstmädchen“ zur Lohnarbeiterin, wie sie die vorliegende Untersuchung im Gegensatz zu der gewöhnlichen Betrachtungsweise vornimmt.

Es ergibt sich nun folgendes Einteilungsschema. Die Hauptberufserwerbstätigen ohne die bei ihnen lebenden Familienangehörigen und mit ihnen umfaßten im Jahre 1907 in den einzelnen sozialen Schichten:

Soziale Schicht	Hauptberufserwerbstätige	
	ohne Angehörige Anzahl in Proz.	mit Angehörige Anzahl in Proz.
Selbständige	5801365 21,1	16908249 30,2
Hausgewerbetreibende	247770 0,9	524547 0,9
Angestellte (einschl. Handlungsgehilfen)	2069637 7,5	4362754 7,8
Mithelfende Angehörige	4287883 15,6	4392078 7,9
Lohnarbeiter u. Dienende	15034268 54,8	29800458 53,2
Zusammen	28092171 100,0	55988086 100,0

Von 28,1 Millionen Erwerbstätigen sind also 15 Millionen - 54,8 Proz. Lohnarbeiter. Gegenüber den Selbständigen ist die Zahl der Lohnarbeiter nahezu dreimal so groß. Unter Hinzurechnung der Angehörigen ist der Prozentsatz der Lohnarbeiter etwas niedriger (53,2 Proz.); auch übertrifft in diesem Falle die Gruppe der Lohnarbeiter die der Selbständigen nur mehr um das Doppelte.

Können wir nun die Lohnarbeiterschaft gesondert ins Auge fassen? Sie ist gegenüber der vorliegenden Zählung von 1895 um 3.281.236 Köpfe oder um 21,4 Proz. gewachsen, das ist etwas schneller als die Gesamtbevölkerung, die sich um 19,3 Proz. vermehrte. Dabei hat sich die Zahl der männlichen Lohnarbeiter von 8.274.621 auf 10.283.084 (24,3 Proz.) vermehrt, während die der weiblichen nur von 1.129.111 auf 4.751.181 - 15,5 Proz. stieg. Diese zahlenmäßige Entwicklung steht in scheinbarem Gegensatz zu dem sonst von uns beobachteten rascheren Wachstum der Frauennarbeit gegenüber der Männerarbeit. Der Grund dafür liegt in der oben erwähnten Nichtberücksichtigung der „mithelfenden Familienangehörigen“, ferner in der Zurechnung der Gruppe der häuslichen Dienstmädchen, in der zwar sowohl die weiblichen als auch die männlichen Angehörigen abgenommen haben, die ersteren aber in viel höherem Maße. Auch unter den hier nicht mit eingerechneten Handlungsgehilfen und Verläufern hat das weibliche Element stärker zugenommen als das männliche, so daß ihre Beteiligung das Bild zu ungunsten der Frauen verändert.

Wie sich in den wichtigsten Erwerbszweigen, in denen Lohnarbeiter beschäftigt werden, die Entwicklung seit 1895 gestaltet hat, geht aus folgender Uebersicht hervor:

Berufszweige	Anzahl 1907	Mehr oder weniger seit 1895	In Proz.
<b>Männliche Lohnarbeiterschaft</b>			
Industrie	7.003.555	+ 2.052.156	+ 41,4
Handel und Verkehr (ohne Handlungsgehilfen)	1.017.245	+ 381.653	+ 60,0
Lohnarbeit wechselnder Art	114.000	- 35.828	- 23,9
Persönliche Dienste	36.791	- 12.012	- 21,6
Häusliche Dienstmädchen	15.372	- 9.987	- 39,4
Freie Berufe	120.634	+ 13.672	+ 12,8
Land- und Forstwirtschaft	1.975.245	- 381.195	- 16,2
Zusammen	10.283.084	+ 2.008.463	+ 24,3
<b>Weibliche Lohnarbeiterschaft</b>			
Industrie	1.456.803	+ 508.475	+ 54,0
Handel und Verkehr	200.291	+ 11.724	+ 6,2
Lohnarbeit wechselnder Art	41.696	- 9.400	- 18,4
Persönliche Dienste	279.308	+ 96.431	+ 52,7
Häusliche Dienstmädchen	1.219.583	+ 64.574	+ 4,9
Freie Berufe	110.153	+ 50.567	+ 84,7
Land- und Forstwirtschaft	1.413.617	+ 45.942	+ 3,3
Zusammen	4.751.181	+ 639.173	+ 15,5

Obwohl in der Land- und Forstwirtschaft 1907 am Zählungstage fast 150.000 männliche Lohnarbeiter aus dem Auslande beschäftigt waren, zeigen Mächte und Tagelöhner doch einen Rückgang um fast 40.000 oder um 16,2 Proz. Die Zahl der Mägde und Tagelöhnerinnen hat demgegenüber zugenommen, wenn auch nur um den kleineren Betrag von 510.000. Zeitweis am höchsten ist die Zunahme sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht in der Industrie. Die beträgt bei den männlichen Lohnarbeitern zwei Millionen oder rund 20, der im Jahre 1895 beschäftigten Zahl. Wenn auch absolut nicht so groß, so doch relativ noch größer ist die Zunahme der weiblichen Industriearbeiterinnen. Die Steigerung betrug hier 51 Proz. Durch Zunahme um eine halbe Million Arbeiterinnen ist die Industrie jetzt an die zweite Stelle unter den Haupterwerbszweigen weiblicher Lohnarbeit gerückt, welcher Platz 1895 noch der häuslichen Dienstmädchen zuzahl.

Die Gruppe Handel und Verkehr (ohne Handlungsgehilfen und Verläufer) zeigt für männliche Lohnarbeiter eine starke Erhöhung, für weibliche nur eine mäßige. Mehr als 50.000 Köpfe hat die Gruppe der häuslichen Dienstmädchen der weiblichen Geschlechts verloren. Diese hat trotzdem die wichtigste Gruppe „Mithelfende Angehörige“ unter den weiblichen Lohnarbeitern gebildet. In der Gruppe der freien Berufe enthält das Bild ein Bildnis, das den Verzug zur Zeit der letzten Zählung und die Zunahme, hat bei beiden Geschlechtern, am stärksten allerdings beim weiblichen, eine beachtliche relative Zunahme erfahren.

Die Zunahme ist nach auf das Verhältnis der Lohnarbeiterschaft zu den Erwerbstätigen hin zu betrachten. Gegenüber 1895 stieg der

Anteil der männlichen Lohnarbeiter an der Gesamtzahl der Berufstätigen von 55,5 auf 57,3 Proz. Beim weiblichen Geschlecht jedoch fand ein Sinken dieses Anteils und zwar von 62,5 auf 50 Proz. statt. Es hat dies seine Ursache in der bei der letzten Zählung stärkeren Erfassung der mithelfenden Familienangehörigen, durch die die Gesamtzahl der weiblichen Erwerbstätigen stark vermehrt, der Anteil der Lohnarbeiterinnen unter ihnen aber entsprechend vermindert erscheint.

Der Krefelder Seidenfärbereistreiberei unverändert fort. Auch die Färber der Schweiz und Süddeutschlands beharren im Auslande. Die Einigungsverhandlungen haben zu keinem Resultat geführt. Der Streik löst keine Wirkungen aus auf die Seidenwebereien aus. Die Betriebe in Markgröningen, Waiblingen und Offenbach sind ganz oder teilweise stillgelegt. Mehrere hundert Arbeiter sind dadurch brotlos geworden. Die süddeutschen und schweizerischen Seidenwebereien sind nicht mehr in der Lage, ihren Verpflichtungen der Kundenschaft gegenüber nachzukommen. Im übrigen steigt die Mitgliederzahl des Textilarbeiterverbandes unter dem Einfluß des geführten Kampfes außerordentlich. Er hat in der letzten Zeit im Krefelder Bezirk allein 900 Mitglieder gewonnen.

**Der Buchbinderverband im Jahre 1912.**

Der soeben erschienene Jahresbericht des Buchbinderverbandes kann wieder mit Genugtuung recht günstige Fortschritte für das Jahr 1912 konstatieren. Die Mitgliederzahl stieg im Jahresdurchschnitt um 2794 und betrug am Jahresabschluss 16.717 männliche, 16.711 weibliche, also zusammen 33.428 Mitglieder. Berücksichtigt muß dabei werden, daß die eigentliche Buchbinderbranche gut organisiert und daher innerhalb dieser nicht mehr allzuviel, besonders in den Hauptzentren des Gewerbes, organisiert werden kann. Dessen intensiver wird die Agitation in den Zweigbranchen mit Erfolg betrieben. Das trifft nicht nur wenigsten für die Kartonnagebranche zu, in der fast 8000 Organisierte gezählt werden, obgleich die Agitation hier wegen der großen Zahl Arbeiterinnen und jugendlicher Arbeiter sehr schwierig ist, und obgleich der Vorherrscher des Fabrikantenverbandes noch vor einigen Jahren meinte, er würde sein ganzes Schicksal daran setzen, daß kein Mitglied des Buchbinderverbandes bei seinen Verbandsmittelliedern beschäftigt würde!

Unter den weiblichen Berufsangehörigen hat der Buchbinderverband von Jahr zu Jahr größeren Anhang gewonnen, so daß er zweifellos zu den Organisationen gehört, die in der Arbeiterinnenorganisation am erfolgreichsten tätig sind. Männliche und weibliche Mitglieder halten sich in der Zahl fast die Waage, während am Schluss des Jahres 1911 noch der Unterschied zugunsten der männlichen Mitglieder 1145 betrug.

Lohnbewegungen fanden insgesamt 76, Streiks und Aussperrungen in 48 Orten in 790 Betrieben mit 11.366 Beschäftigten statt, wovon 14 Angriffsstreiks, 4 Abwehrstreiks und 4 Aussperrungen waren, an denen 825 männliche und 1929 weibliche Mitglieder beteiligt waren. Man sieht daraus, wie stark das weibliche Element an den wirtschaftlichen Kämpfen im Buchbindergewerbe beteiligt ist. Die gesamten Kosten aller Lohnbewegungen betrugen 64.756 Mk., wozu noch 12.723 Mk. an Gemahregelten-Unterstützung hinzuzurechnen sind. Dafür wurde aber auch für 5619 Personen eine Arbeitszeiterverfängerung von 198.316 Stunden und für 3882 Personen eine Lohnhöhung von 578.861 Mk. pro Jahr erreicht. Die Ausgaben für die Lohnbewegungen trugen also für die Mitglieder vielfältigen Zins, zumal der größte Teil der Lohnbewegungen friedlicher Natur war. Am Schlusse des Jahres befanden 130 Tarifverträge für 2169 Betriebe mit 33.108 Beschäftigten. Der kollektive Arbeitsvertrag ist im Buchbindergewerbe sehr verbreitet und unauffällig im Vormarsch begriffen, denn Ende 1909 wurden nur 82 Tarife für 1674 Betriebe mit 20882 Beschäftigten gezählt.

Der Verband hat fast alle Unterstützungsrichtungen der modernen Gewerkschaften eingeführt und veranschlagt für diese 1912: für Arbeitslosenunterstützung 143.315 Mk., für Krankenunterstützung 86.487 Mk., für Unzulagsunterstützung 3435 Mk., für Notfallunterstützung 1171 Mk., für Hinterbliebenenunterstützung 3432 Mk., für Unterhaltungen erst. der für Lohnbewegungen aller Art insgesamt 32.107 Mk. Invalidenunterstützung ist noch nicht ausbezahlt worden, weil diese erst vor drei Jahren obligatorisch eingeführt wurde und die Möglichkeit zu ihrem Bezuge erst vom 1. Oktober 1912 in Betracht kam. Die Reserven für die Invalidenunterstützung beliefen sich am Jahresabschluss auf 216.753 Mk. In den vorstehenden Unterhaltungsansummen sind nur die Ausgaben der Hauptkasse enthalten, die nicht unerheblichen Unterstützungsansummen der Zweigvereine sind nicht inbegriffen.

Das gesamte Vermögen des Verbandes betrug am Jahresabschluss 1.135.076 Mk. Im übrigen gibt der Jahresbericht in ausführlicher Weise über die Lohnbewegungen, Branchenkonjunktur und Auslands. Interessant ist auch das Ergebnis einer Erhebung über die Ausdehnung der Frauennarbeit im Gewerbe und wie weit diese in bisher von Männern beherrschte Gebiete eingebracht ist.

**Arbeiterversicherung.**

Wird als Betriebsunfall. Eine beachtenswerte Entscheidung hat das bayerische Landesversicherungsamt in München als höchste Instanz gefällt. Im März 1912 wurde der Maler Glöckl, der im Auftrage seines Meisters von Urjelen am Balzbeuzer nach Kochel ging, auf der Rejhelbergstraße ermordet. Das bayerische Landesversicherungsamt hat nun einen Entscheid des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Oberbayern beantragt, durch den die Bauschwerfberufsgenossenschaft verurteilt wird, der Witwe des Ermordeten und ihren beiden Kindern die gesetzliche Entschädigung zu leisten, weil ein Betriebsunfall im Sinne des Gesetzes vorliegt. Beide Instanzen erkennen an, daß Glöckl auf dem Wege, den er im Auftrag des Unternehmers unternommen hat, durch die zeitlichen und örtlichen Umstände einer erhöhten Angriffsgefahr ausgesetzt war.

**Gewerbe- und soziale Hygiene.**

Ein neues gewerbehygienisches Museum. Im königl. bayer. Arbeitermuseum ist eine gewerbehygienische Schausammlung eingerichtet worden. Während die

gewerbehygienische Abteilung in den ersten Jahren auf kleinen Umfang beschränkt blieb, erhielt sie in den letzten Jahren infolge mehrerer Zuwendungen, insbesondere aber durch die intensive Mithilfe und der Sammelthätigkeit des Landesgewerbeberaters eine außerordentliche Ausdehnung, so daß sie heute nach Art und Umfang die erste aller vorhandenen Sammlungen darstellt. Wie Dr. Kösch bei der Eröffnung ausführte, soll dieselbe noch weiter ausgebaut werden, um das vorstehende Ziel der Darstellung der wichtigsten Berufsschäden nach Ursache, Vorkommen, Folgen und Verhütung eingehend zur Vorführung zu bringen. Der nächsten Zukunft soll es vorbehalten bleiben, neben der Ergänzung des noch Fehlenden die neue Sammlung für weitere Volkstheorie nutzbringend zu gestalten durch Führungsvorträge sowie durch Abhaltung von Lichtbilderdemonstrationsvorträgen in den wichtigsten Industrieplätzen des Königreiches. So dürften sich die aufzuwendenden Mühen und Kosten wohl bezahlt machen durch Hebung des allgemeinen Interesses an den Fragen der sozialen Hygiene, insbesondere aber durch die Förderung des für weite Kreise der erwerbstätigen Bevölkerung wertvollsten Gutes, der Erhaltung der körperlichen Gesundheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Nachdem die Erfahrungen der Praxis zeigen, wie wenig noch die Kenntnis der gewerblichen Gesundheitspflicht selbst in den Kreisen der nächsten Interessenten Eingang gefunden hat, ist eine derartige Schausammlung von größter praktischer Bedeutung.

**Genossenschaftliches.**

Der sittliche Wert der Genossenschaftsbewegung. In dem Kampfe der Händler wider die Konsumgenossenschaft trifft man auch die Behauptung an, die Organisation des Konsums sei in moralischer und sittlicher Hinsicht vom Uebel. Die Widersacher der Konsumvereine haben überhaupt die Berufung auf Moral und Sitte sehr beliebt. Es fällt ihnen gar nicht so schwer, der Genossenschaftsbewegung jegliche Fähigkeit, an der Fortentwicklung der Kultur mitzuarbeiten, abzuspüren, wie es kürzlich ein sehr eifriger Mittelstandsretter fertigbrachte. Was das richtig, so gäbe es tatsächlich nichts Unmögliches als den genossenschaftlichen Zusammenschluß. Der Einfall oder absichtliche Blindheit sich so gebärden, bekannt genug. Es ist aber doch angenehm, von Zeit zu Zeit auf Urteile hinweisen zu können, die der sittlichen Seite der genossenschaftlichen Arbeit gerecht werden können. In der Nr. 5 der „Ethischen Rundschau“ ist folgendes zu lesen:

Zweifellos bedeuten die Genossenschaften eine Vorstufe gegen den Egoismus. Eine Genossenschaft will alle errungenen Vorteile den Genossen gleichmäßig zugute kommen lassen, während der Geschäftsmann über den Gewinn des Unternehmens allein verfügen will. Jeder Genosse, ob er nun einen obigen oder zehn Geschäftsanteile hat, verfügt über nur eine Stimme. Es ist in den Genossenschaften unmöglich, wie etwa in kapitalistischen Aktiengesellschaften, mittels des Geldes Einfluß und Macht zu gewinnen. Ferner haben es die deutschen Konsumvereine ihre Ehrenpflicht gehalten, die Verhältnisse ihrer Angehörigen zu sichern und beständig zu verbessern und ihnen ausreichende freie Zeit und Erholungsurlaub zu gewähren. Auch andere Aufgaben ethischer Art übernehmen diese Konsumvereine. So verteilt der Konsumverein zu Halle vor einigen Jahren an eine Anzahl seiner arbeitslosen Mitglieder 2000 Mk. Die englischen Genossenschaften gewähren seit vielen Jahren den See-Reservationsstationen namhafte Beiträge. Kurz, diese Vereinigungen bemühen sich ernsthaft und nach Kräften, das Gebot „Liebe deine Nächsten und sei ihm ein Bruder“ zu erfüllen. Oppenheimer formuliert das so: „Genossenschaftliche Geist und allgemeine Sittlichkeit sind identisch.“ Wenn das aber noch nicht genug ist, der höre Tolstoi: „Die Gründung und Förderung von Genossenschaften ist die einzige soziale Tätigkeit, welche sich einem moralischen Menschen, der kein Bedrücker sein will, in unserer Zeit geziemt.“

Einer andern Zeitchrift, der „Deutschen Rundschau“, nötig die sich kraftvoll entfaltende Konsumgenossenschaftsbewegung jene Achtung ab, die sie allen sozial empfindenden Menschen stets abnötigen wird. Das kommt in einer längeren Abhandlung zum Ausdruck, in der auch zu lesen ist:

Hier ist eine Schule für die Besorgung von öffentlichen Geschäften. Hier ist Gelegenheit, zu lernen, was es bedeutet, im Dienste für ein Gemeinwesen zu arbeiten. Hier sieht man auch, welches die Bedingungen, die Hemmnisse sind, wenn man die Welt verbessern will.

Das lautet einigermaßen anders als das Verbot von dem Mangel an sittlichen Werten in der Genossenschaftsbewegung. Ist die Genossenschaft eine Schule für die Besorgung öffentlicher Angelegenheiten, so soll man eine Sache mit größerem sittlichen Inhalte nachsuchen. Die Arbeit für die Allgemeinheit, das ist die genossenschaftliche Arbeit in den Konsumvereinen, die Arbeit von höchsten sittlichen Werte. Wer es bestreitet hat den Befähigungsnachweis erbracht, Krämmer und Mittelstandsretter zu sein.

**Dom Anstand.**

Österreich. Nach Wien muß jeder Zugang von Malern, Anstreichern und Lackierern ferngehalten werden. Penzberg ist für Maler, Anstreicher und Lackierer gesperrt. Prag. Die Maler stehen in Lohnbewegung, deshalb ist Prag für alle Maler gesperrt. St. Pölten. Nachdem die Meister die Arbeitsbedingungen verschlechtert wollen und kein Vertrag erzielt, ist St. Pölten für alle Kollegen gesperrt. Holland. In Duffsum und Hilversum befinden sich die Kollegen im Lohnkampf. Zugang ist fernzubehalten. Frankreich. In Saint-Etienne befinden sich die Maler seit dem 20. April im Streik.

Die Arbeitslosenversicherung in England. Die staatliche Arbeitslosenversicherung in England ist am 15. Juli 1912 in Kraft getreten; auf Leistungen in Gemäßheit mit dem Gesetz besteht aber erst seit dem 15. Januar 1913 Anspruch, also mit dem gleichzeitigen Inkrafttreten der Kranken- und Invalidenversicherung. Ueber den Fortschritt der staatlichen Arbeitslosenversicherung brachte die Labour Gazette des Handelsministeriums die ersten amtlichen Mitteilungen. Danach erstreckt sich die Arbeitslosenversicherung zunächst nur auf einige Industrien, von denen das Baugewerbe, der Schiffbau, der Maschinenbau, die Eisengießerei die wichtigsten sind.

Bis zum 1. Februar 1913 hat das Handelsministerium rund 2 900 000 Bücher zum Zweck der Arbeitslosenversicherung ausgegeben. Rund 60 000 Gesuche wurden zurückgewiesen, da die Ansuchenden nicht "Arbeiter" im Sinne des Gesetzes waren, oder nicht zu den im Gesetz aufgeführten Gewerben gehörten. Die bis zum 1. Februar gegen Arbeitslosigkeit versicherten Personen verteilten sich auf die verschiedenen Gewerbe wie folgt:

Baugewerbe . . . . .	792 552
Konstruktionswerke . . . . .	158 308
Schiffbau . . . . .	248 221
Maschinen- und Eisengießerei . . . . .	802 094
Wagenkonstruktion . . . . .	198 060
Sägmühlen . . . . .	18 785
Andere Gewerbe . . . . .	79 305

Zusammen 2 297 326

Nach der Zahl der versicherten Personen überwiegt demnach das Baugewerbe sehr stark; zusammen mit den Konstruktionswerken liefert es 41,4 Proz. der bisher versicherten Personen. Der Schiffbau liefert 10,8 Proz., der Maschinenbau und die Eisengießerei 34,9 Proz. und die Wagenkonstruktion 8,6 Proz.

Von allen versicherten Personen waren rund 100 000 männliche Jugendliche unter 18 Jahren und rund 10 000 Arbeiterinnen. Die Zahl der Personen, die sich zum Zweck der Arbeitslosenversicherung meldeten, betrug: bis zum 31. Januar 1913, in der mit 7. Februar endenden Woche 21 168, in der mit 14. Februar endenden Woche 22 394, in der mit 21. Februar endenden Woche 21 523, in der mit 28. Februar endenden Woche 19 561, zusammen 253 288. Bei unfreiwilliger und unverschuldeter Arbeitslosigkeit wird die staatliche Unterstützung von der zweiten Arbeitslosenwoche an gezahlt; bei freiwilliger oder verschuldeter Arbeitslosigkeit beginnt das Bezugsrecht erst mit der siebenten Arbeitslosenwoche. Es ist zweifellos, daß bei der gegenwärtigen günstigen Wirtschaftslage nur wenige der freiwillig oder aus Verschulden arbeitslos gewordenen Personen länger als sechs Wochen beschäftigungslos sein werden. Bei den staatlichen Arbeitsnachweisen zu melden haben sich aber auch alle nicht bezugsberechtigten Arbeitslosen der versicherten Gewerbe, so daß sich die in diesen Gewerben herrschende Arbeitslosigkeit genau feststellen läßt. Am 28. Februar d. J. waren arbeitslos im Baugewerbe 7,3 Proz., im Schiffbau 3,4 Proz., im Maschinenbau und der Eisengießerei 2,3 Proz., im Wagenbau usw. 2,2 Proz., in Sägemühlen 2,2 Proz. und in anderen Industrien 1,2 Proz. der versicherten Arbeiter. Die durchschnittliche Arbeitslosenziffer war 4,4 Proz. Regional bestehen selbstverständlich beträchtliche Unterschiede des relativen Umfangs der Arbeitslosigkeit. Ueberdurchschnittlich groß war die Arbeitslosigkeit nur in London und dem Südosten Englands, einem Gebiet, das starken Zuzug aus anderen Landesstellen erhält, sowie in Irland, das durch starke Auswanderung ausgezeichnet ist. Bei Beurteilung der Arbeitslosigkeit in London und dem Südosten Englands ist besonders zu berücksichtigen, daß hier die Bauarbeiter 56 Proz. aller Versicherten bilden, vertrieben mit 43 Proz. in Wales, 44 Proz. in den südwestlichen Grafschaften, 40 Proz. in Irland und rund 20 bis 25 Proz. in allen übrigen Gebieten.

Die Arbeitslosenversicherung wird nach dem Gesetz in der Regel von den staatlichen Arbeitsbüros (Arbeitsvermittlungsbüros) verwaltet. Doch können Gewerkschaften die Arbeitslosenunterstützung zahlen, für ihre Mitglieder das Gesetz selber durchführen. Sie zahlen ihren Mitgliedern die Arbeitslosenunterstützung wie früher aus und erhalten dann die gesetzliche Arbeitslosenunterstützung vom Handelsministerium zurück. Von dieser Bestimmung haben bisher 99 Gewerkschaften mit 5330 Ortsgruppen und einer gesamten Mitgliedschaft von rund 580 000 Gebrauch gemacht.

Nach dem Gesetz können auch Gewerkschaften anderer, nicht versicherungspflichtiger Gewerbe einem freiwilligen Versicherungssystem beitreten und wie beim sogenannten Center-System einen Staatszuschuß bis zu einem Sechstel der an ihre Mitglieder ausbezahlten Arbeitslosenunterstützungsbeträge erhalten. Um diesen Staatszuschuß haben bisher 274 Gewerkschaften (wahrlich alle, die Arbeitslosenunterstützung zahlen) nachgehakt.

An Arbeitslose, die die Unterstützung durch die Arbeitsnachweise beziehen, wurden vom 15. Januar bis 26. Februar d. J. 249 744 einzelne Zahlungen im Gesamtbetrage von 81 005 Pfund Sterling geleistet. Etwa der vierte Teil der unterstützungsberechtigten Arbeitslosen bezieht die Unterstützung durch Vermittlung der Gewerkschaften.

Ein neues Gewerkschaftsgesetz in Frankreich. Die rege und erfolgreiche Agitation der französischen Gewerkschaften gegen die dreijährige Dienstzeit, gegen den Krieg, gegen die Ausnahmegesetze für vorbestrafte Soldaten, gegen Verwendung des Militärs bei Streiks, gegen die von den Behörden betriebene Sabotage der Arbeiterschutzgesetzgebung usw. haben die Regierung nicht schlafen lassen. Als nun kürzlich die Pariser Gewerkschaften sich an der Demonstration der sozialistischen Partei beteiligten und deren Erfolg dadurch vergrößern wollten, da hagelte es Drohungen aus den Regierungskreisen um so mehr, als eine normale Fortentwicklung der Bewegung nicht nur die Regierungsprojekte unbedingte über den Haufen geworfen, sondern möglicherweise obendrein zu einem dauernden Zusammengehen der sich oft feindlich gegenüberstehenden Partei und Gewerkschaften in gemeinsam interessierenden Fragen geführt hätte. So war es denn nicht weiter verwunderlich, daß dem Parlamente vor einigen Tagen der Entwurf eines neuen Gewerkschaftsgesetzes vorgelegt wurde, mit dem die Regierung die unbändige Bewegung in ruhigere, ihr passendere Bahnen zu lenken hofft. Der Entwurf ist übrigens sehr geschickt bearbeitet in der deutlich erkennbaren Absicht, die einzelnen Strömungen innerhalb der Arbeiterbewegung gegeneinander auszuspielen und die bitteren Willen des Gesetzes jeder einzelnen Gruppe mit einigen Lockbeissen zu versüßen. Die Gewerkschaften sollen juristische Personen werden und das Recht haben, Eigentum zu besitzen und kaufmännische Tätigkeit zu entfalten, aber absolut in ihrer Gesamttätigkeit auf die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder beschränkt sein. Uebertragungen sollen mit Geldstrafen von 16-200 Fr. und ev. mit Auflösung durch Urteil des Richters bestraft werden. Höhere Geld- ev. Gefängnisstrafen sollen verhängt werden, wenn die angeordnete Auflösung nicht erfolgt oder eine Neugründung der aufgelösten Gewerkschaft erfolgt. Die Wahlen zu gemeinsamen Körperschaften innerhalb der Gewerkschaftsbewegung sollen durch Proportionalwahlen geschehen. So sollen den Gewerkschaften also schon Vorschriften für ihre innere Verwaltung gemacht werden, daß sie auf allen Seiten dies ablehnen, ist außer Zweifel, obwohl manche der größeren Gewerkschaften Anhänger des Proportionalwahlsystems sind. Aber von der Regierung wollen auch sie ein solches Danaergeschenk nicht.

Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaften zur Frage des Generalstreiks. Der Ausschuss des schweizerischen Gewerkschaftsbundes brachte kürzlich in seiner Sitzung die Beratung der Frage des Generalstreiks, die ihn schon seit einigen Jahren wiederholt beschäftigte, zum vorläufigen Abschluß, indem er einer Resolution des Sekretärs Suggler zustimmte, die wie folgt lautet:

1. Die Schweizer Gewerkschaftsverbände lehnen den gegen revolutionären Generalstreik ab. Sollte wider Erwarten in der Schweiz irgendwo eine derartige Streikaktion propagiert oder inszeniert werden, dann betrachten es die Gewerkschaftsverbände als ihre Pflicht, in Verbindung mit den Vertrauensmännern der politischen Arbeiterorganisation solchen Versuchen entgegenzutreten und nötigenfalls die organisierten Arbeiter direkt aufzufordern, sich an diesen anarcho-syndikalistischen Experimenten in keiner Weise zu beteiligen.

2. Der Generalstreik ist normalerweise nicht geeignet als Waffe im wirtschaftlichen Kampfe der Arbeiter gegen das Unternehmertum, weil er in der Regel die Arbeiterbevölkerung oder andere am Kampfe unbeteiligte Volksteile schwerer schädigt als die Unternehmer, gegen die er sich richtet, einzelne Arbeitergruppen viel mehr als andere gefährdet und öfters angewendet nicht nur unwirksam zu werden droht, sondern schließlich die Bestrebungen der Gewerkschaften auf Einführung von Tarifverträgen zunichte machen würde. Sympathie- oder Solidaritätsstreiks, die von vornherein auf wenige voneinander abhängige Berufsgruppen beschränkt werden, ebenso die sogenannten generalisierten Streiks, die sich nicht über das Gebiet einer Industrie hinaus ausdehnen, können nicht als Generalstreik im oben bezeichneten Sinne gelten. Die Stellungnahme der schweizerischen Gewerkschaftsverbände zu solchen Konferenzen richtet sich nach den an den Bauarbeiterkonferenzen und im Gewerkschaftsausschuss im Jahre 1911 gefassten Beschlüssen.

3. Politische Massenstreiks als Notwehr- oder Protestaktionen können von den Gewerkschaftsverbänden erst dann unterstützt werden, wenn es sich darum handelt, Maßnahmen der Behörden, durch die gemeinsame Lebensinteressen oder unentbehrliche Rechte und Freiheiten der Arbeiterklasse ernstlich bedroht werden, zu verhindern und in solchen Fällen, wo die Arbeiterklasse in ihrem Ehrgefühl derart verletzt wurde, daß das Ansehen der Organisation durch kein anderes Protestmittel besser gewahrt werden kann, als durch das eines Massenstreiks. Auf Unterstützung einer solchen Streikaktion durch die Gewerkschaftsverbände und den Gewerkschaftsbund kann nur gerechnet werden, wenn die zwischen Bundeskomitee und Komitee der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz vereinbarten Bedingungen für die Unterstützung eines politischen Massenstreiks sind.

4. Massenstreiks als Mittel zur Eroberung der politischen Macht erscheinen kaum empfehlenswert. Sollte der Parteitag der sozialdemokratischen Partei der Schweiz die Anwendung dieses Mittels als Waffe im politischen Kampfe akzeptieren, so müßten die Gewerkschaftsverbände für sich das Recht fordern, im gegebenen Fall an den Beratungen teilnehmen zu dürfen und sich vorbehalten, von Fall zu Fall zu solchen Aktionen Stellung zu nehmen.

5. Bundeskomitee und Gewerkschaftsausschuss sind der Ueberzeugung, daß die Arbeiterklasse in der Schweiz sich für ihre wirtschaftlichen und politischen Interessen erst dann wirksam wehren kann, wenn sie möglichst vollständig organisiert ist. Der Beitritt aller Arbeiter und Arbeiterinnen zur Gewerkschaft und die ständige Mitarbeit jedes einzelnen am Ausbau der Organisation, wo sich hierzu Gelegenheit bietet, werden zur Wahrung der gemeinsamen und der besonderen Interessen der Arbeiter aller Industrie- und Berufsgruppen mehr beitragen, als selbst der berechnigste und bestvorbereitete Generalstreik.

Bevor diese Resolution den Gewerkschaftsdelegierten unterbreitet wurde, ist den Zentralvorständen ein ausführlicher Bericht des Gewerkschaftssekretärs über Erfahrungen und bisherige Stellungnahme der Gewerkschaften in der Schweiz zur Frage des Generalstreiks, sowie über die wichtigsten damit direkt zusammenhängenden Erscheinungen und Probleme zugefleht worden.

Außerdem hat eine mehr theoretische Auseinandersetzung über den Generalstreik in einer Ausschlußsitzung stattgefunden, bei welchem Anlaß dem Sekretär des Gewerkschaftsbundes wie den Ausschlußdelegierten Gelegenheit gegeben wurde, sich über die bisherige Stellungnahme der einzelnen Gewerkschaftsverbände zum Generalstreik genau zu orientieren.

Die vorliegende Resolution ist das Resultat der Bemühungen des Bundeskomitees, bei der Entscheidung über Fragen, bei denen verschiedene politische Meinun-

gen aufeinanderstoßen, unter allen Umständen die gewerkschaftliche Einheit hochzuhalten. Es ist deshalb leicht erklärlich, daß die Resolution in der vorliegenden Fassung mancherorts, namentlich den Anhängern des Generalstreiks, schlecht gefaßt.

Nun wird noch der Gewerkschaftsausschuss der schweizerischen Gewerkschaften, der am 13., 14. und 15. September d. J. in Zürich stattfindet, über die Resolution und deren Interpretation das letzte Wort zu sprechen haben.

### Sachtechnisches.

Patenschau vom Patentbureau O. Krueger & Co., Dresden, Schloßstr. 2. Abschriften billigt. Auskünfte frei.

#### Gebräuchsmuster:

- Nr. 9. 551 403. Vorrichtung zum Schutz gegen das Herablaufen der Farbe an Pinseln. Jul. Ostermeier, Ravensburg. Ang. 20. 12. 12.
- Nr. 9. 551 222. Farbbürste. Krafft & Busch. m. b. H., Wehlar. Ang. 11. 4. 13.
- Nr. 75c. 550956. Farbenschale. Krafft & Busch. m. b. H., Wehlar. Ang. 29. 3. 13.
- Nr. 75c. 551 793. Malerleiste mit Doppelscheidewand und Pumpe. Reinhold Koefide, Helgoland. Ang. 3. 4. 13.
- Nr. 75c. 549825. Einrichtung zur Uebertragung von Bildwerten auf Holz, Leinwand, Glas, Metall u. dgl. Ja. Ad. Christiansen, Lübeck. Ang. 20. 8. 12.
- Nr. 75c. 549836. Anstrich-Apparat. Carl Barth, Neu-Jenburger, und Herrn. Kohnmann, Frankfurt a. M. Ang. 13. 1. 13.
- Nr. 75c. 549852. Zum Zeichnen dienende Punktverrichtung. Jul. Bertram, Düsseldorf. Ang. 18. 3. 13.
- Nr. 75c. 549853. Abschnür-Erstaapparat für Stubenmaler. P. Ellerbrod, Hamburg. Ang. 18. 3. 13.
- Nr. 75c. 549939. Farbzersäuber. Karl Schittanz, Berlin. Ang. 20. 3. 13.

#### Erteiltes Patent:

- Nr. 75a. 260263. Vorrichtung zur Beseitigung aller Malereien mittels eines ständig erwärmten Schabwerkzeuges. Henry Grandin, Le Perrugot, Seine. Ang. 5. 9. 12.

#### Verlängertes Gebrauchsmuster:

- Nr. 75c. 426183. Gefäß für Pinselreinigung usw. Graul & Pöhl, Leipzig. Ang. 25. 4. 10. Verl. 16. 4. 13.

### Versehiedenes.

Die Kosten des Panamakanals. Am 25. September d. J. wird das Wunderwerk der Technik, der Panamakanal, seiner Aufgabe übergeben werden. An diesem Tage werden es genau 400 Jahre her sein, daß Vasco Nemez de Balboa den Stillen Ozean entdeckte. Auf Angaben eines indianischen Häuptlings hin ging er auf Entdeckung aus und erblickte von einem Bergesrücken des Isthmus aus den Pacific-Ozean. Vier Tage später stand er am Ufer des Meeres und nannte den Platz nach dem Heiligen des Tages Golf von San Miguel.

Die Kosten des riesigen Werkes werden von amtlicher Seite auf 375 Mill. Doll. geschätzt. Das würde bei 3prozentiger Verzinsung eine Summe von 11 1/2 Mill. Doll. ergeben, die jährlich aufgebracht werden müßte. Dazu kommt die Vergütung an die Republik Panama für Abtretung des Gebietes mit 1 1/2 Mill. Doll. jährlich, weitere 3 1/2 Mill. Doll. für Betrieb und Unterhaltung, 1/2 Mill. Doll. für allgemeine Verwaltung des Kanalgebietes, Gesundheitsfürsorge, 375 000 Doll. als einprozentige Tilgungsrate des Anlagekapitals. Das alles zusammen macht 19 1/2 Mill. Doll., die jährlich erigbracht werden müssen. Ist dies durch den Schiffverkehr möglich? Prof. Johnson, Sonderkommissar der amerikanischen Regierung in allen den Panamakanal betreffenden Angelegenheiten, schätzt den Verkehr in den ersten Jahren auf 10 1/2 Mill. Tonnen jährlich. Würde dieser Verkehr wie dies beim Suezkanal der Fall war, sich in jedem Jahrzehnt um 6 Proz. steigern, so käme man zu einer Ziffer von 17 Mill. Tonnen im Jahre 1925 und 27 Mill. Tonnen im 1935. Bei einer Kanalgebühr von 120 Doll. pro Tonne würden damit die laufenden Kosten bereits in der ersten Zeit gedeckt und eine stetig wachsende Quote für Amortisation frei werden. Da jedoch die amerikanische Regierung erklärt, daß amerikanische Schiffe keine Gebühr bezahlen sollen, so ist es fraglich, ob auch nur die Kosten herauskommen werden. Freilich werden sich andre Länder, an der Spitze England, diese Auslegung des Hay-Pauncefote-Vertrages nicht gefallen lassen, so daß wir noch heftige Streitigkeiten um den Kanal haben werden.

### Sachliteratur.

Deutsche Malerzeitung die Mappe. Heft 3 mit den Tafeln 11 bis 15. Tafel 11: Decke und Wand, Konkurrenzarbeit Franz Hamon, in Charlottenburg; Tafel 12: Erster mit Freyre, Konkurrenzarbeit von Wilh. Jöler in Dortmund; Tafel 13: Zwei Wandfriese von Chr. Qued in Nürnberg; Tafel 14: Fassaade, Konkurrenzarbeit von Hugo Eichler in Neubabelsberg; Tafel 15: Bemalte Stüchenmöbel von Fr. Laber in München. Der textliche Teil, mit vielen Illustrationen versehen, ist, wie bekannt, äußerst reichhaltig. — Wir können den Kollegen das Abonnement dieser lehrreichen und besten sachtechnischen Zeitschrift empfehlen. Der Abonnementspreis für Deutschland beträgt vierteljährlich 3 Mk., für Oesterreich-Ungarn 4 Sk., für das übrige Ausland 4.50 Mk. Verlag von Georg D. W. Callwey in München.

### Literarisches.

Einen Führer durch das Vereins- und Versammlungsrecht hat die Buchhandlung Vorwärts in Berlin jetzt herausgegeben. Dies Büchlein ist kein Reizling unter den in diesem Verlag erscheinenden Zeitschriften durch die Reichs- und Landesgesetze. Schon in den neunziger Jahren diente es der Arbeiterschaft als Waffe gegen die Bevormundungssucht der Behörden, und seitdem ist es mehrfach aufgelegt worden. Für den Gebrauch erleichternd ist die Anordnung, indem alle in Betracht kommenden Angelegenheiten in Form von Fragen hervorgehoben sind, auf die der Führer eine möglichst kurze und befriedigende Antwort gibt. Selbstverständlich sind

